Vollständige
Sammlung
von
Staatsschriften,
zum Behuf
der Bayerischen Geschichte
nach Absterben
Churfürst Maximilian III.
und
dadurch erloschener
Wilhelminischer Linie
des Hauses Bayern.

Vierten Theils Sechstes Stück.

Frankfurth und Leipzig,
1779.

LXXII.

Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen unterm 3 July 1778. an Ihre Hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit. Nebst Beylagen. Berlin, im December-Monath 1778. (*)

Wer den kurzen Nachtrag (s. Th. I, S. 558 u. ff.) ohne Vorurtheil durchließt, muß finden, daß der Königl. Preuß. Hof die Albertische Verzichtsurkunde keineswegs in der Absicht bekannt gemacht hat, um dem mehr als vollständigen Beweise des Unbestands und der offenbaren Unzulänglichkeit der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern einen nothwendigen Zusatz oder mehrere Kraft zu geben, sondern bey denen von dem Wiener Hof muthwillig abgebrochenen Friedensverhandlungen, den letzten Versuch zu machen, ob nicht die Empfindsamkeit und das Ge-

Gg 2 wissen

(*) Diese Staatsschrift des Berliner Hofes wurde nebst der folgenden (no. LXXIII) am 14ten Dec. d. J. von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft den übrigen Reichstagsgesandtschaften ad ædes mitgetheilet.

wissen beyderseits K. K. M. Maj. gerührt und Sie dadurch bewogen werden könnten, mittelst Abgebung eines neuen Beweises Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe auf einer, Ihrem Haus, bey dessen schon übergroßen Macht gar nicht nöthigen und mit dem unausbleiblichen Untergang des pfalzgräflichen Hauses verknüpften Vergrößerung nicht ferner zu bestehen, sondern dem rühmlichen Beyspiel der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Ihro Königl. Majest. von Preussen zu folgen. Der Erfolg aber hat dieser billigen Erwartung nicht entsprochen, sondern vielmehr gelehrt, daß der Oesterreichische Hof, seinen gefaßten **Vergrößerungsplan**, er mag recht oder unrecht seyn und es möge gehen wie es wolle, mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, sich nicht abhalten, sondern statt Ueberzeugung, Verbitterung eintreten lassen und dieselbe so weit getrieben, gegen eignes besseres Wissen und Ueberzeugung, um das wirkliche Daseyn dieser entscheidenden Urkunde zweifelhaft und wenigstens auf eine Zeitlang die Welt irre zu machen, eines offenbaren Betrugs und Schmiedung der Urkunde (s. Th. II, S. 21. u. 22.) und so mit andere einer Handlung zu beschuldigen keinen Scheu getragen, der man höchstens nur da fähig, wo man dergleichen Beschuldigungen zu erdichten dreiste genug ist. Um dieser ungegründeten Anschuldigung einigen Anschein der Wahrscheinlichkeit zu geben, hat man, wie gewöhnlich, seine Zuflucht zum Schimpfen genommen, die Urkunde für angeblich elend, bedungen, falsch, und endlich gar

für

für eine Scarteque (Eb. das. S. 21) ausgegeben; sodann nicht sowohl gegen den Inhalt und den Lauf der darinnen vermeldeten Handlungen, als vielmehr gegen die Form derselben ein und andere unerfindliche Ausstellungen gemacht. An dieser Vertheidigungsart erkennet man ganz deutlich die Wiener Hofsprache, womit der Schriftsteller (*) die in der Königl. Preuß. Erklärung aufgestellte stattliche Gründe, blos mit Spitzfindigkeiten erwiedert, welche aber, so wie die in der Wiener Schrift enthaltene Thaterzehlungen, Kunstgewebe und Trugschlüsse in der **vorläufig kurzen Gegenschrift** des Königl. Preuß. Hofes (**) bereits erläutert sind und in der Beantwortung der Hauptschrift zuverläßig in ihr wahres Licht werden gestellt werden. Eben so wird man die vermeintliche Beantwortung des Nachtrags (s. Th. III, S. 229) abfertigen; das wirkliche Daseyn der abgeleugneten Albertischen Verzichtsurkunde vom St. Andreas-Tage 1429. beweisen, die dagegen gemachte unerfindliche Ausstellungen erleutern und widerlegen und somit die unleidentliche Anschuldigungen, als ob die Urkunde geschmiedet sey, also gänzlich ablehnen, daß die

(*) In den sogenannten Gerechtsamen und Maasregeln Sr. K. K. Maj. in Ansehung der Bayerischen Erbfolge. (S. Th. II. S. 289)

(**) Sr. Königl. Preuß. Majest. fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihro Mitstände des deutschen Reichs. Im October Monath 1778. (S. Th. III. S. 353)

Schande dieser Erdicht- und Beschuldigung auf ihre Erfinder allein zurückfallen muß.

Zu dem Ende wird man wider Willen genöthigt, die Art und Weise wie und durch wen besagte Urkunde entdeckt worden und dem Pfälzischen und hiesigen Hof zugekommen, mit dem wahrhaften Hergang, der Welt vor Augen zu legen, welchen man bishero blos aus Bescheidenheit gegen den Herrn Churfürsten, welche Ihr Fürstliches Wort gegeben, den Nahmen dessen, der die Urkunde entdeckt, nicht kund zu machen, und in Rücksicht dessen, der sie gefunden und seiner patriotischen Freunde, die um solche dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zukommen zu machen, mitgewürkt, und sich vor der Verfolgung des Kayserl. Hofes gefürchtet, auch in dieser ihrer Besorgniß, durch die auf dem Reichstag beschehene vermessene Ableugnung und erdichtete Anschuldigungen noch bestärkt worden, hinterhalten hat; welche Nachsicht man aber bey Seit zu setzen nunmehro gezwungen ist, indem es unverantwortlich wäre, wann in einer so wichtigen Sache Erdichtungen über die Wahrheit und Trug und List über die gerechte Sache siegen sollten.

Zu Anfang Juny schrieb der Hessen-Darmstädtische Reg. Rath Freyh. von Senkenberg an einen seiner Freunde einen Churf. Rath zu Manheim im engsten Vertrauen: (*) „Er könne vor „Gott

(*) Je proteste devant Dieu, que je suis attaché autant qu'il est possible, au plus digne des Empereurs. Cependant ma conscience ne me permet

„Gott betheuern, daß er dem besten der Kaysere
„mit wahrhaftem Attachement zugethan sey;

permet pas, l'Allemagne étant ſur le point d'être ravagée par une nouvelle guerre, de me taire, de ce que je viens ce moment de trouver, ſans y penſer, en feuilletant parmi un volume ou plutôt un tas de copies, (faites par moi même, à l'ordre de feu mon pere, ſur d'autres copies à peine encore liſibles, il y a quinze ou ſeize ans (a), lequel j'ai eu depuis peu de Vienne) un titre du Duc Albert d'Autriche, dans laquelle il renonce ſolennellement à la ſucceſſion de Straubingen moyennant une ſomme d'argent comptant en 1429. Ayez donc la bonté d'en donner avis a celui des Miniſtres que Vous jugerez à propos, ou s'il eſt poſſible à S. A. E. Elle même, mais horsmis cela à perſonne, je Vous en conjure, pas même à Vos meilleurs amis; afin que je ne coure pas risque de perdre la grace de l'Empereur, tant par rapport à moi même, qu'encore plus par rapport a ma chere mere qui demeure à Vienne apparemment pour toujours. Si S. A. E. le commande, je ſuis prete à tous moments de remettre à ſon uſage ce titre tel que je l'ai, c. a. d. copie, d'une copie, pourvuque S. A. E. veuille avoir la grace, par la dite raiſon, de m'accorder une promeſſe ſignée de ſa propre main & ſcellée, que mon nom ne ſera jamais nommée en produiſant ce document & que celui ou ceux des miniſtres qui en doivent être inſtruits néceſſairement, auroient la défenſe exacte & ſevere de ne pas dire mot à qui que ce ſoit, d'ou l'on ait tiré ce document.

(a) Und in einem nachfolgenden Schreiben vom 21. Jun. worin er die Zeit seiner Abschrift genauer angiebt,

„da er indessen sehe, daß Deutschland auf's neue
„der Gefahr ausgesetzt seye, durch einen unglück-
„lichen Krieg verheert zu werden, so erlaube ihm
„sein Gewissen nicht, eine Entdeckung zu verschwei-
„gen, die er kürzlich ganz ohnvermuthet, bey
„Durchblätterung eines Pack Abschriften von Ur-
„kunden, so er vor ohngefehr 12 - 15. 16 Jahren
„auf Geheiß seines Vaters des verstorbenen R. H.
„R. von Senkenberg nach andern gleichmäßigen
„alten kaum mehr leserlichen Abschriften zu Wien
„gefertigt, gemacht, und darunter eine Acte von
„H. Albrecht von Oesterreich d. d. St. Andreas
„Tag 1429, gefunden, Kraft welcher besagter
„Herzog auf die Succeßion von Straubingen,
„gegen eine Summe baar empfangenen Geldes
„förmlich Verzicht geleistet; welche Abschrift er
„so, wie er sie besitze, mitzutheilen bereit sey, wo-
„fern Ihro C. D. zu Pfalz ihn durch eine eigen-
„händig auszustellende Versicherung beruhigen
„wollten, daß bey deren Production sein Nah-
„me verschwiegen, auch denenjenigen Ihrer Mi-
„nistres, welche hievon instruirt würden, die
„schärfeste und strengste Auflage geschehe, gegen
„niemand in der Welt zu eröfnen, durch wen und
„woher diese Urkund dem Churfürstl. Hof zuge-
„kommen seye.“

Der Churf. Rath säumte nicht diese Ent-
deckung dem in Mannheim zugegen gewesenen
Churpfälzischen Ministre Freyh. v. Oberndorf
wissend zu machen, sie wurde dem H. Churfür-
sten

angiebt, sagt er: La copie ancienne sur laquelle
la mienne a été faite il y a *douze* ans environ,

sten vorgetragen, und nachdem Dieselben die begehrte Versicherung ausgestellt, und besagter Churfürstl. Rath sie dem v. Senkenberg nach Giessen zugesandt, so überschickte letzterer am 21. Jun. die gemeldte Verzicht (*).

Aus eben der Quelle hat der Berliner Hof sie geschöpft, welchem von guter und würdiger Hand eine Abschrift davon, durch einen Courir zugesandt worden. Der K. Pr. Geh. Rath und Minister am Oberrheinschen Creyse v. Hochstetter erhielte Befehl den H. Churfürsten zu Pfalz, wegen Aufsuchung der Urschrift anzugehen und es wurde ihme die Antwort ertheilt: „Man seye dem Verlangen „des Königs bereits dadurch zuvorgekommen, daß „desfalls an die Behörde die gemessenste Weisung „erlassen worden sey.“

Da mittlerweile nicht allein über die Zuverläßigkeit der Urkunde, sondern auch darüber Nachricht eingelangt, daß nach der bekannten Verfassung des Münchner Archivs mit Wahrscheinlichkeit nicht darauf zu rechnen sey, daß die Urschrift in Geschwindigkeit würde ausfindig gemacht werden können, so hielt man sich bey den bereits ausgebrochenen Kriegesflammen und der damals er-

(*) Comme S. A. E. le commande, en déferant gracieusement a ma très-humble priere quant au secret de mon nom, j'envoye ici l'acte sur le champ, tel que je le possede. Dieu seul sait, quelle seroit ma joye, si cette piece pouvoit contribuer la moindre chose à la conservation du repos de notre pauvre & chere Allemagne.

schienenen Hofnung einer fernerweiten glücklichen Negociation zu deren Beförderung verpflichtet, diese entscheidende Urkunde dem Kayserl. Hof dem Reich und der Welt kund zu machen.

Dieses ist der wahrhafte Hergang, wie und auf was Art, auch durch wen die Urkund entdeckt, und dem Churfürsten sofort dem Berliner Hof zugekommen; auch was letztern, dieselbe bekannt zu machen, bewogen hat.

Von dem Erfolg der verordneten Nachsuchung ist zwar von dem Churfürstl. Pfälzischen Hof keine weitere Nachricht anhero eingelangt, man hat aber aus dem, was der Kayserliche Hof sorgfältig den öffentlichen Zeitungsblättern einverleiben lassen, ersehen, daß der H. Churfürst an denselben die Nachricht zu ertheilen beliebt, daß das Original sich aller Nachsuchung ohngeachtet nicht gefunden, welchem man noch die gefällige wiederholte Erklärung beygefügt, daß dahero Dieselben bey den mit dem Kayserl. Hof genommenen Maasnehmungen ohnabweichlich bestehen zu bleiben entschlossen seyen. Aus dem aber was nachfolgt, wird nichts destoweniger das wirkliche Daseyn und die Zuverläßigkeit der Verzicht, und bey welcher Gelegenheit sie dem verstorbenen R. H. R. von Senkenberg in die Hände gekommen sey, auch die Ursachen, warum die Urschrift noch nicht gefunden worden, erhellen.

Besagter von Senkenberg, der sich hauptsächlich durch seine diplomatische Kenntniß der mittlern Geschichte der gelehrten Welt bekannt gemacht, auch derjenige ist, dem man die Bekannt-

machung des Preßburger Ausspruchs vom 6. April 1429. zu verdanken hat (*), stund von jeher, auch da er noch als ein characterisirter Privatmann lebte, Manuscripten sammelte und Bücher schrieb, mit dem verstorbenen Bayerischen Geh. Rath Freyh. v. Ikstatt in genauer Verbindung und Correspondenz, und da er besagten Ausspruch schon im J. 1745. seinen Schriften einverleibt, so ist wahrscheinlich, daß er ihn aus dessen Händen erhalten habe. Nachdem derselbe in der Folge in Kayserl. Dienste getreten, und Ihro Kayserl. Majest. mit Ihrer zweyten Gemahlin der Bayerischen Prinzeßin Josepha sich vermählten, wurde er nicht sowol bey Errichtung der Ehepakten, als vielmehr zu dem geheimen Separatartikel und der in dessen Gemäsheit hinter dem Pfalzgräflichen Haus her, in geheime Bearbeitung gebrachten Erbverbrüderung zu Rath gezogen. Ja es ist bekannt, daß ihm sogar, auf besondern Befehl der Kayserin K. Maj. das berühmte Privilegium Fridericianum oder die sogenannte Oesterreichische goldne Bulle, die doch bisher von ungeweihten Augen und Händen nie gesehen und berührt worden, und welche den Reichsständen, wann nicht ihre widernatürliche Ausdehnung zu beschränken, in Zeiten Vorsorge getroffen wird, noch sehr gefährlich werden muß, ihme vorgelegt worden, um über die Auslegung und dagegen im Weg stehende Zweifel seine Gedanken zu eröfnen; und es ist ferner bekannt, daß derselbe

(*) In desselben Sammlung ungedruckter und rarer Schriften. Th. 1. N. 4. p. 12-28.

derselbe für diese seine Consultationes und Bemühungen sehr reichlich, obgleich für dieses mal ohne Succeß belohnt worden, indem die Erbverbrüderung sich zerschlagen und durch den frühzeitigen Tod, die in dem geheimen Separatartikel bedungene Vortheile auf die Bayerische Erbfolge vereitelt, somit durch die Vorsehung für damalen der nach dem Wiener Rathschluß vorbezielten Zertrümmerung von Bayern Einhalt geschehen.

Merkwürdig ist, daß um die nemliche Zeit der von Ikstatt zu Wien gewesen, diesen seinen Freund besucht, und wie sich des letztern Sohn, der die Abschrift der Verzicht gefertigt, noch ausdrücklich erinnert, einen Pack Urkunden bey sich gehabt. Die Folgerungen, so sich hieraus ergeben, übergeht man noch zur Zeit um das wirkliche Daseyn der Verzichtsurkunde gesetzmäßig zu erweisen, und zugleich anzuzeigen, woher und bey welcher Gelegenheit kurzgemeldtem Geb. Rath von Ikstatt dieselbe zugekommen seyn müsse.

Aus dem gesetzlichen Zeugenverhör N. 1. und der eydlichen aus eigenem Gewissenstriebe gethanen Anzeige und Aussage des auf der Sterbegrube gehenden Churbayerischen Geh. Registrators Schmidt erhellt, daß der Churbayerische Geh. Kanzler von Unertl, welcher sowohl bey seinem Herrn dem Churfürsten Carl Albrecht, als auch dem Churfürsten Carl Philipp zu Pfalz in besonderm Vertrauen gestanden, und eben deswegen die wichtige Haus-Succeßionsangelegenheiten zu besorgen gehabt, in denen dreyßiger Jahrgängen nicht allein mit vertrauten Räthen

über

über die vorgewesene pragmatische Sanctionsverhandlungen berathschlagt und zu Begründung der Ansprüche des Hauses Bayern auf die Oesterreichische Erbfolge an einer Deduction gearbeitet, sondern auch mit Einrichtung und Bestimmung der innern Hausangelegenheiten zwischen Pfalz und Bayern beschäftigt war, zu diesem Behuf sämtliche dahin Bezug habende Hausverträge aufgesucht, aus dem geheimen Archive erhoben und mit dem H. Churfürsten von Pfalz darüber in Communication getreten; auch bey dieser Gelegenheit die Albertische Verzicht von St. Andreas Tag 1429. wirklich zum Vorschein gekommen und durch den noch lebenden geheimen Registrator Schmidt öfters abgeschrieben worden.

Es erhellet ferner daraus, daß sie entweder nach Manheim, oder wie Zeuge vermuthet und aus dem Erfolg höchst wahrscheinlich ist, in die Hände des Freyh. v. Ikstatt gekommen, welchem die Bayerische Erbfolgssache auf Oesterreich übertragen und die Unertlische Deduction mit allen dazu gehörigen Verhandlungen zugestellt worden ist.

Nunmehro wird begreiflich, woher diese Urkunde dem R. H. R. von Senkenberg auf eine oder die andere, oder wohl gar doppelte Art zugekommen; und durch das vollständige und eidliche Zeugniß des noch lebenden Geh. Registrator Schmidts zu München, gegen dessen Person und Fähigkeit in vorliegender Sache ein hinlängliches Zeugniß geben zu können eben so wenig, als gegen

gen die gesetzliche Form der Handlung das mindeste einzuwenden steht, wird das Daseyn derselben auf unwidersprechliche Art bis zur Ueberzeugung erwiesen.

Sein Zeugniß ist **klar und deutlich**, wenn er positive aussagt; „Die in öffentlichen Druck „erschienene Verzichtsurkund auf das Land in „Niederbayern von H. Albrecht von Oesterreich „d. d. Regensburg am St. Andreas Tag 1429. „sey ihm schon von dem ersten Jahr seiner Dienst„zeit d. 1734. von daher bekannt, weil er sie in „der geh. Kanzley des H. v. Unertls — mit eig„ner Hand abgeschrieben. Er könne sich zwar „nicht mehr wegen Länge der Zeit erinnern, ob „das Instrument der besagten Verzicht, wovon „er Abschriften gefertigt, das wirkliche Original „oder eine Copie gewesen, so viel aber sey ihm, „wegen dem oftmaligen Abschreiben noch im Ge„dächtniß, daß die Urkund, die er dortmals ab„geschrieben, mit derjenigen, die jetzo in öffent„lichen Druck erschienen, in substantialibus „(denn all und jeder Worten könne er sich natür„licher Dingen nicht mehr erinnern) überein kom„me, und daß dasjenige, so er copirt, auf **Per„gament** geschrieben gewesen,“ woraus man mit größter Wahrscheinlichkeit urtheilen kann, daß es das Original gewesen, weil man Copeyen nicht auf Pergament zu schreiben pflegt.

Es ist **vollständig und passend**, indem er den Grund seiner Wissenschaft und Aussagen dahin angiebt: „Sie sey ihm daher noch wohl

„im

„im Gedächtniß, weil er dieselbe gewiß vier mal, „wo nicht öfters abgeschrieben, und die Perso„nen, welche damahlen in der Kanzley anwesend „waren, sie auch gelesen und sämtlichen seltsam „vorgekommen wäre, daß das Haus Oesterreich „auf Bayern eine gegründete Prätension jema„len habe machen können, auch er sich noch wohl „erinnere dabey „gemeldet zu haben: Dieses „sey gleichwohl auf alle Fälle gegen Oesterreich „eine gute Brustwehr.“

Er sagt ferner: „Daher komme es, daß „sobald die Urkund des H. Albrecht von Oester„reich im Druck erschienen und ihme zu Gesicht „gekommen, daß er sich sogleich mit Verwunde„rung darüber verlauten lassen: daß sie ihme be„kannt sey.“

Es ist nicht einfach, sondern mit Anführung der vorgewesenen Umstände und der Gelegenheit qualificirt, bey welcher die Urkund ihme zu Händen und zur Abschrift gekommen; wann er anführt: „Der Geh. Raths Kanzler B. von Unertl — „sey mit denen Pfalzbayerischen Hauspactis stark „beschäftigt gewesen, und habe mit dem verstor„benen Geh. Raths Sekretär v. Prieschenk in „dem geh. Archiv was hierauf einen Bezug ge„habt, zusammen getragen. Auch sey die Ne„gociation wegen der Oesterreichischen Sanction „in Uebung, und besagter Kanzler mit vertrau„ten Räthen und besonders dem Regierungs„Rath Ries beschäftigt gewesen an einer Deduction

„tion zu arbeiten.“ Welche Umstände mit dem Lauf der damaligen Staatshandlungen genau übereinstimmen.

Er giebt ferner an, wo seiner Meynung nach die Urkund hingekommen: „Daß vermuthlich „eine Abschrift davon an Pfalz oder Sie selbst „dem Freyh. v. Ikstatt der die Unertlische De„duction zu überarbeiten, und zu diesem Behuf „die Urkunden-Erfordernisse erhalten habe, zu„gekommen sey.“ Welches letztere mit dem Erfolg eintrifft.

Die Zuverläßigkeit der Verzicht und ein Hauptpunct ihres wesentlichen Inhalts aber wird durch die Abtretung der darin vermeldten aigen Mannen bestärkt; maßen in denen Bayerischen Lehen und Mannbüchern verschiedene Lehensleute von 1418 bis 1429. eingetragen, welche nach Ausstellung der besagten Albertischen Verzicht und von 1430. an in denen spätern Mannbüchern nicht mehr erscheinen, ohne daß die tituli speciales, wodurch dieselbe von Bayern ab- und an Oesterreich gekommen, angemerkt sind, welches doch in Ansehung der übrigen Bayerischen Besitzungen in Oesterreich, als: Spiz, Schenkenbrunn, Wolfstein, Schwallenbach und der Wachau sorgfältig geschehen ist *)

Es

(*) Daß die Herzoge in Bayern Lehensleute von verschiedener Art in Oesterreich gehabt, kann aus vielen Verträgen und Lehenbriefen, besonders H. Stephans von Bayern Schreiben d. d. Wien in St. Joh. baptistæ 1357 — Unser Mannschaft die

Es würde allzu umständlich und gegen die Absicht dieser kurzen Abfertigung seyn, wenn man die desfalsige beglaubte Auszüge des Churbayerischen Oberlehenhofes mit den Lehenbriefen in extenso beyfügen und weitläuftig in die Ursachen eingehen wollte, warum die Erläuterung über die in der Verzicht gemeldte Pfandschaft und baar bezahlte Geldsumme noch nicht ertheilt werden könne. Verdienstvolle Diener des Hauses haben bereits den patriotischen Entschluß gefaßt, dieselbe dem H. Churfürsten durch einen Bericht umständlich anzuzeigen, welcher wegen seines bündigen Inhalts angeführt zu werden verdient, und in der Hauptsache kürzlich dahin gehet: „Daß Sie das Archiv zu ihrem grösten Erstaunen in solch kläglichem Zustand angetroffen, „daß unmöglich ohne langwürige und weitläuftige Recherche gesagt werden könne, ob die „Verzicht darinn befindlich, oder nicht; indem „sie in mehr dann 400 Fasciculn über 30000 „Urkunden gefunden, welche sie, ohne solche „specialiter zu durchlesen, nicht anders als nach „der Form und den Siegeln bey der Generalrecherche beurtheilen können, zumalen keine Fascikel behörig rubricirt, auch die zusammen ge-
„hörigen

die wir ze Oesterreich haben: ez seie von Ritter oder Knechten — erwiesen werden, und daß unter aigen Mannen auch Lehenleute verstanden werden, ist eine bekannte Sache und wird durch Lehen der Marggrafen von Brandenburg bestärkt. Falkenstein Bayerische Geschichte, Th. 3. S. 239.

„hörigen Urkunden zerstreut und unter andern „Rubriken und Materien, wo sie gar nicht hin„gehören, anzutreffen, hiernächst eine Menge „der wichtigsten Documenten in denen Usualre„gistern und Archivsbeschreibungen gar nicht be„merkt seyen. Die alte Pfandschafts- und Ver„satzbücher auch Cammermeister Amtsbücher, „darinnen die Auskunft wegen der Pfandschaft „auf Newenstadt und wegen der Abfindungs„summe zu erschöpfen wäre, hätten sich nicht ge„funden und seye auch um so weniger zu hoffen, „daß solches so geschwind geschehe, indem die „jetzmahlige Bestellung des Archivs der derma„ligen Lage der wichtigen Landesangelegenheiten „nicht angemessen seye, der Archivarius nicht „von freyen Stücken die Titres, welche die von „Säculis her so theuer erworbene Rechte aufklä„ren, hergebe, sondern erst abwarte, bis solche „mit Anführung des Jahr und Tags besonders „ihme abgefordert würden; wo es alsdann noch „mit der Abfolgung selbsten Schwürigkeit habe, „man einer Verlängerung über der andern nach„warten müssen, bis der Markt verloffen, die „beste Urkunden ohne Frucht, und diejenige dem „Fluch der Nachkommenschaft vorbehalten blei„ben, welche Ihnen dieselbe verschwiegen, und „die Gehabung verlängert und erschwert hätten.“

No. 2. Wann dieses noch nicht hinreicht, so wird beygefügtes pflichtmäßiges Zeugniß der Churfürstl. Hofkanzley beweisen, wie es in den Bayerischen Archiven aussehe, und daß der merkwürdige Theilungsvertrag von 1255. der sich selbst

nach

nach dem Zeugniß des Aettenkhofer (*) Tom. 34. fol. 340. incl. privil. angezeiget findet, in der Folge der Zeit geflissentlich von fol. 340 — 351. incl. ausgeschnitten worden seye.

Damit aber auch der Welt nicht unbekannt bleibe, wie es mit dem Ausschneiden und Entwendung derer dem Bayerischen Hause so interessanten und den Absichten des Oesterreichischen Hofes entgegenstehenden Urkunden zugegangen sey, siehet man sich wider Willen, weil man dazu aufgefodert wird, genöthigt, dasjenige hier Auszugsweise von Wort zu Wort einzurücken, was der Churfürstl. Pfälzische Staatsminister Freyh. v. Vieregg, auf einen einstimmigen Bericht des gesamten Bayerischen Ministerii unterm 31. May gelegenheitlich des in Art. 1. der Convention vom 3. Jänner dem H. Churfürsten nachgelassenen negativen Beweises, dem Kayserl. Hof so nachdrucksam, wiewohl ohne Wirkung und Erfolg, vorgeruckt und unter die Augen gesetzt: „So hart und unerträglich es für die übrige „Herzoge in Bayern gewesen seyn würde, wann „H. Stephan seinen zerstreut- und fast an allen „vier Enden des Herzogthums Bayern gelegenen „Antheil arrondiren und zusammen hangen, so„hin sich alle dazwischen gelegenen Lande ex mera „ratione convenientiæ hätte zueignen wollen, „so schwer müßte es auch Sr. Churfürstl. Durchl. „fallen, wann Sie zu dem in der Convention be„nannten, auch die unbenannte Gerichte und

(*) In seiner Bayerischen Geschichte S. 18.

„Ortschaften, welche von denen Kayserl. Königl.
„Truppen bereits occupirt worden sind, der
„blossen Lage und Arrondirung willen
„zu überlassen, oder die Titulos darüber zu edi=
„ren und einen auf die negativam hinauslaufen=
„den, mithin kaum möglichen oder doch höchst=
„beschwerlichen Beweiß zu übernehmen haben
„sollten, welcher andergestalt nicht, als durch
„lauter uralte, mangelhafte und zerstreute Ur=
„kunden geführt werden müste, wovon eine
„Menge währenden spanischen Succeßi=
„ons=Krieg und Kayserl. Administrati=
„ons=Zeiten distrahirt, aus denen Ar=
„chiv=*Tomis* geschnitten, auch größten=
„theils an die Oesterreichische Cavaliers
„zu denen ihnen damals eingeräumten
„Bayerischen Districten, vermög der
„annoch vorhandenen Recognitionen
„ausgehändigt worden ist.“

Hieraus wird nun leicht begreiflich: „War=
„um die Oesterreichischen Hofscribenten dem Ver=
„trag von 1255. so dreiste die Eigenschaft einer
„Todtheilung angedichtet und warum man dem
„H. Churfürsten den im 1ten Artikel der Conven=
„tion bemeldten negativen Beweiß noch nachge=
„lassen und so getrost anerbietet, diejenige der 28.
„Gerichten, welche gegen den Sinn ermeldter
„Convention genommen worden zu seyn, erwie=
„sen würden, zurück zu geben; warum man end=
„lich so dreiste das Daseyn der Albertinischen
„Verzicht abgeleugnet, auch die zu Aufsuchung
„der Urkund befehligte Churbayerische Geh. Rä=
„the

„the zu Vorbringung derselben gleichsam aufge„fordert hat.“

Man übergeht die wichtigen Bedenklichkeiten, welche bey Beleuchtung dieser Aufklärungen, bey jedem vernünftigen Leser nothwendig entstehen müssen, und begnügt sich, die Ursache, warum die Urschrift noch nicht gefunden worden, überzeugend anzugeben und das Daseyn und die Gültigkeit der Verzicht ist nunmehro, durch eines unverwerflichen auf der Grube gehenden und aus blossem Gewissenstrieb redenden Zeugen rechtsgültiges, mit allen gesetzlichen Erfordernissen der Glaubwürdigkeit versehenes vollständiges und mit dem Lauf der darinn vermeldten Staatsverhandlungen durchgängig übereinstimmendes **eidliches Zeugniß** auf unwidersprechliche Art erwiesen zu haben.

Es ist ferner erwiesen, durch das unverwerfliche Zeugniß des Regierungsraths v. Senkenberg, der gleichfalls aus blossem Antrieb seines eignen Gewissen, zum Behuf der gerechten Sache und um durch deren Aufklärung Blutvergiessen und den unglücklichen Ausbruch des Kriegs zu verhüten, auch Ihro K. K. M. M. von dem Vorwurf einer offenbaren Ungerechtigkeit zu retten, die Abschrift dem Churpfälzischen Hof ohne die mindeste Nebenabsicht oder Rücksicht eines eignen Vortheils mitgetheilt hat, und aus eben dieser Ursach so viele Vorsicht gebraucht, daß sein Nahme niemalen kund gemacht werden soll, auch dahero desto mehr Glaubwürdigkeit und zugleich dieses verdient, daß er wegen dieser rühmlichen Ent-

deckung von dem Kayserl. Hof nicht in Ungnade angesehen und die etwanige fernere Wissenschaft und Aufklärungen, so sich aus den väterlichen Briefschaften darlegen könnten, zu offenbaren, abgeschreckt werde. Man würde dessen Zeugniß über den ganzen Vorgang beygefügt haben, wenn er nicht eben anjetzo, vermuthlich um gegen den Kayserl. Hof nicht zu einem öffentlichen Zeugniß aufgefordert zu werden, in seinen Familienangelegenheiten von seinem Dienstort sich entfernt hätte. Die ganze Correspondenz beydrucken zu lassen würde so weitläuftig als überflüßig seyn, zumahl der ganze Hergang dem Churfürstl. Pfälzischen, dem Kayserl. Hof selbsten, so wie verschiedenen Fürstl. Höfen zur Gnüge bekannt und hoffentlich nicht bezweifelt werden wird. Aus allem diesem folgt nunmehro unwiderleglich:

1) Daß die Urkunde von 1569. in der Urschrift zu München, und

2) daß sie daselbst 1734. Ur- und abschriftlich in dem Archiv und in den Händen des Geh. Kanzlers von Unertl existirt und gelegentlich der pragmatischen Sanctions- und Erb-Succeßionsverhandlungen zwischen Bayern und Pfalz zum Vorschein gekommen.

3) Daß sie vor ohngefähr 12. Jahren in vidimirter Abschrift und zwar in den Händen des R. H. R. v. Senkenberg in Wien existirt und damalen von dessen Sohn, die Abschrift, nach welcher der jetzige Abdruck verfertigt, gemacht worden.

4) Daß

4) Daß sie mithin dem Kayserl. Hofe und dessen Ministern nothwendig bekannt sey und bekannt seyn müsse; weil

a) besagter R. H. Rath bey dem Vermählungsgeschäft des Kaysers mit der Bayerischen Prinzeßin Josepha und hauptsächlich bey Verfertigung des geh. Separatartikels und auf die Erwerbung von Niederbayern heimlich bezielten Erbverbrüderung, mithin in einem Geschäft gebraucht worden, welches ihme vorhero schon aus dem Presburger Ausspruch bekannt, und in welches die Albertinische Verzicht so wichtigen Einfluß und nothwendigen Bezug hat. Dahero

b) sich leicht vorzustellen ist, daß derselbe den Kayserl. Ministern diese ihren Absichten offenbar entgegenstehende Urkunde nicht werde hinterhalten, gegentheils dafür gesorgt haben, daß die alte Urkunde, so er in Händen gehabt, in Sicherheit gebracht worden, welches daher mit Gewißheit zu schließen ist; weilen

c) derselbe, da er vor dem Eintritt in die Kayserl. Dienste den Preßburger Ausspruch publicirt, nach seinem ganz eignen Hang nicht würde verfehlt haben, diese seltene Urkunde der Welt mitzutheilen, wann nicht seine Dienstpflichten und Zuneigung gegen den Kayserl. Hof und die obgemeldte freundschaftliche Zuredungen, über seinen beynah unüberwindlichen Trieb dergleichen Urkunden bekannt zu machen, das Uebergewicht

ten, oder wohl gar ein Hofbefehl ihn davon abgehalten hätte. Hiernächst

d) auch daraus, daß man, um Bayern für das Oesterreichische Haus zu erwerben, auf neue Titres von Vermählung und Erbverbrüderung gedacht, ganz klar zu ersehen ist, daß man von der Gültigkeit der Siegmundischen Belehnung damalen nicht so überzeugt, wie jetzo gewesen, sondern die solcher entgegen stehende Anstände und die Kraft der Verzicht eingesehen habe; also dem Kayserl. Hof in keinewege zu viel geschehen ist, wann man ihme unter die Augen gesagt, daß die Urkunde zu Wien vorhanden sey. Es folgt,

5) daß dieses dem Daseyn und der Gültigkeit der Verzicht nichts benachtheilige, daß die Urschrift in den Bayerischen Archiven noch nicht gefunden worden, sondern solches entweder der innern Verfassung des Archivs, oder aber dem kläglichen Zustande zuzuschreiben sey, worinnen solches durch die unter den Zeiten der Kayserl. Administration und bey andern Gelegenheiten beschehene Mißhandlungen versetzt worden. Daß

6) solchemnach, da das wirkliche Daseyn der Urkunde und ein Hauptpunkt ihres wesentlichen Inhalts gerichtlich erwiesen ist, die dagegen mit Kunst und Zwang ausgedachte unerfindliche Ausstellungen mit der boshaften Verleumdung und Beschuldigung der Urkunden Schmiedung um so mehr von sich selbst

weg-

wegfallen, als dieselbe ohnehin mehr gegen die Form der Urkunde als ihren wesentlichen Inhalt gerichtet sind, der dem Lauf der Straubingischen Succeßionsverhandlungen und dem Blendwerk des K. Sigismund ganz gemäß ist. In diesem Betracht wäre überflüßig auf dieselbe zu antworten; man will jedoch, um das ungereimte derselben zu zeigen, hier und da, wo es nöthig scheint, die Widerlegung und Erläuterung kürzlich beyfügen.

Wiener Beantwortung.	Abfertigung.
P. 3. (in der Saml. Th. III, S. 230) So ist die vorgelegte sogenannte Renunciationsurkunde des H. Albrecht eine um so unerwartetere Erscheinung ꝛc.	Für den Wiener Hof der diese Urkunde in Sicherheit geglaubt und Sich nicht vorgestellt, daß der R. H. R. von Senkenberg durch seinen Sohn eine Abschrift davon zurück behalten und dieselbe eben zu diesem Zeitpunkt ans Licht kommen würde, muß die Erscheinung freylich unerwartet, ja unangenehm seyn, indem sie seine ohnehin ungegründete Titres ganz zernichtetet.
P. 4. (S. 231) Bey dieser Handlung muß man demnach als einen Vordersatz annehmen, daß die Herzöge von Bayern von der Gültigkeit und	Sind sehr irrige Voraussetzungen. Die damalige Herzoge in Bayern waren eben so wenig von der Gültigkeit der vorgeblichen Belehnung

Kraft dieser Rechte und Belehnung Albrechtens überzeugt waren, oder doch ihren Widerspruch den wichtigsten Zweifeln ausgesetzt zu seyn erachtet haben müssen, weil sie sonst, um die Renunciation des H. Albrechts zu erhalten, niemals derley vortheilhafte Bedingnisse würden angeboten und eingestanden haben.

als die jetzt lebende überzeugt. Gesetzt, der Wiener Hof setzt dermalen seine ungegründete Ansprüche mit Gewalt der Waffen durch, oder steht freywillig, oder auf die Vorstellungen und nachdrückliche Zuredungen des Reichs und anderer fremden Mächte davon ab, der Streit endigt sich mit einem Vergleich oder einer Verzicht: setzt nun solches die Gültigkeit der Ansprüche zum Grund? Behalten nicht solche vielmehr ihre erste Natur und Eigenschaft? Alles was aus der aufgestellten Handlung folgt, ist dieses, daß nicht sowohl das Erbrecht auf Niederbayern, als vielmehr des K. Sigismund Vergrößerungsabsichten und Staatsmaximen auf seine Nachkommen vererbt worden.

Die Ursach, warum die Herzoge von Bayern derley vortheilhafte Bedingnisse eingegangen, ist in der Urkunde ausgedruckt: **Wegen der langen Spene und Irrung; und weil der König Sigmund solches also ausgesprochen;** und man sieht aus dem Lauf der Handlungen ganz klar, daß der Kayser, nachdem seine Absichten, Niederbayern seinem Hause zuzuwenden, fehl geschlagen, darauf den Bedacht genommen, seinem Tochtermann sonstige Vortheile

zu

zu verschaffen, und solche auch vor Ertheilung des Preßburger Ausspruchs bedungen habe.

Wann nur das geschehe, was die Gesetze und Ordnung bestimmen, wäre freylich die besondere Verzicht nicht nothwendig gewesen. Allein die Uebermacht des Oesterreichischen-, hat in Ansehung des Bayerischen Hauses vieles zur Nothwendigkeit gemacht, was die Regel nicht mit sich bringt. Maximilian I. hat die Erbschaft Georg des Reichen dem H. Albrecht IV. von München 1504. durch Urthel und Recht zuerkannt und 1505. durch ein Compromiß dieselbe zerstückelt, einen Theil an Churpfalz, einen größern Theil aber sich und seinem Hause zugewendet. Was folgt nun hieraus? Nicht, daß Oesterreich ein Recht gehabt, welches dem eigenen Urtheil des Kaysers von 1504. entgegen stehet, sondern daß letzterer durch seine Staatsgriffe die Sache blos nach seinen Privatabsichten und zu seinem Vortheil zu wenden gewußt.

Was p. 5-7. (S. 232-236) vorkommt, sind unter einander gewürkte Sätze und Trugschlüsse die weiter nichts, als dieses beweisen, daß der Verfasser dieser klaren Sache auf keine andere Art als mit Verwirrung zu begegnen wisse.

P. 5-6. (S. 232-234) Wann dahero — diese angebliche Renunciationsurkunde — entgegen stehen — betroffen hätte.

Daß die Convention vom 3. Jan., und aus was verschiedenen Ursachen, ungültig sey, ist erwiesen. Daß die darinn zum Grund gelegte Albertinische Belehnung an und vor sich ungültig

und

und durch ein nachfolgendes Urthel und Verzicht getödet worden, ist ebenfalls erwiesen. Daß mancherley Streitigkeiten, sich durch einen Vergleich oder Verzicht endigen, ohne daß solcher nach der wahren Eigenschaft der beyderseitigen Gerechtsamen abgemessen werde, ist eine Sache, die sich täglich zuträgt und keines Beweises bedarf, auch sich durch den Cöllnischen Arbitralspruch erläutert. Daß also die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Albrechtischen Belehnung mit der nachgesetzten Renunciation wohl bestehen könne, ist eben so unwidersprechlich, als gewiß es ist, daß wann auch der Wiener Hof die in der letzten Braunauer Negociation ihme angebotene Vortheile angenommen und die Sache durch einen Vergleich geendigt worden, solches in keine Wege die Gültigkeit der Convention vom 3. Jan. und der darin zu Grund gelegten Titres vorausgesetzt hätte.

P. 6. (S. 233 u. 234) Diese angebliche Renunciations Akte — entgegen stehen — betroffen hätte —

Uebrigens ist bekannten Lehen Rechtens, daß jede Belehnung nur auf Descendenten, und nicht auf Seiten Verwandten gehe, wenn solche nicht in derselben namentlich mit einbegriffen. Daß die Herzoge Friedrich und Albrecht auch in der Verzicht vorkommen, kann von freyen Stücken von H. Albrecht, oder auf ausdrückliches Verlangen der Herzoge in Bayern geschehen seyn. Letztern Falls müssen sie ihre gute Ursache dazu gehabt haben; dann so gut K. Sigmund heimlich an seinen Tochtermann eine Belehnung geben und nachgehends eine Teydigung

digung blos zu Gunsten seines Hauses machen können, eben so gut konnte er auch dem H. Albrecht und Friederich dergleichen Afteransprachs-Titres heimlich ausgefertigt und dadurch Veranlaßung gegeben haben, daß sie in der Verzicht mit einbegriffen worden. Diese Vorsorge ändert aber den Inhalt der Belehnung und die allgemeinen Lehnrechte nicht.

P. 6-7. (S. 234-236) Aus allem diesem — bewegen laßen kann — Da das wirkliche Daseyn der Verzicht gesetzlich erwiesen; so fällt das aufgestellte Dilemma an und vor sich weg. Wann aber auch dieselbe unächt oder gar nicht entdeckt worden wäre, so würde solches dem fideicommissarischen Erbrecht des Pfalzgräflichen Hauses in so lange nichts benachtheiligt haben, bis der Wiener Hof seine verdächtige Ansprachs-Titres behörig gerechtfertigt hätte.

P. 7. (S. 236.) Nachdem aber der Herr Churfürst von der Pfalz keine Beschwerde wegen einer Uebereilung oder Bedrohung bey der geschloßenen Convention jemahls führen kann; Ist viel gewagt, und soll heißen: **zu führen getrauet.**

— Sondern vielmehr öffentlich bekennen wird; Wie aber, wenn der Herr Churfürst zu Pfalz auftreten und das Gegentheil von allem dem, was für die Gültigkeit der Convention hier behauptet wird, bezeugen und öffentlich bekennen werden, daß Sie durch Drohung und Ueberraschung

schung und mit Gewalt der Waffen Ihre Genehmigung zu ertheilen gezwungen worden, wird der Kayserliche Hof alsdann seinem so sehr angerühmten Gerechtigkeits-Eifer Platz geben, von seinem durch diesen Vergleich erzwungenen Besitz wiederum abstehen, oder wird er diesem ohnerachtet darauf beharren, und Unrecht mit Gewalt der Waffen ausüben?

P. 8. Daß er die Oesterreichische Gerechtsame anerkannt hat.

Mit Abtretung der Pfalz-Bayerischen Patrimonial-Lande, worüber er zum Nachtheil und ohne Zuziehung seiner Agnaten nicht disponiren könne, und in Ansehung welcher er schon zum voraus „durch den Vertrag „von 1771. sich die Hände also gebunden, daß „alles, was diesem zuwider gehandelt und ver„glichen würde, nichtig und kraftlos seyn sollte, „ja in Ansehung dessen er drey Monate vorhero „durch einen solennen Vertrag (*) bey Chur- „und Fürstlichem Worte und Ehren gegen den „H. Herzog von Zweybrück sich anheischig ge„macht, **nicht** *separatim* **sondern** *conjunctis* „*viribus* **zu Werke zu gehen.**

— So wird daraus die ganze Welt beurtheilen, wie gerecht und wie billig, — man von beyden Seiten zu Werk gegangen.

Läßt sich am besten aus dem Erfolg beurtheilen.

Auf der einen Seite Drohung, Ueberraschung und Versprechungen; und auf der andern Seite

(*) Erbeinigungs-Vertrag d. d. Schwetzingen den 5. August 1777.

Seite unzulängliche Information, Furcht und unerhörte Nachgiebigkeit.

(S. 237) — Bey solchen reinen Gesinnungen

Hievon wäre klüger, gar nicht zu reden, indem es zuletzt zu Aufklärungen Anlaß geben muß; die dem Wiener Hofe unangenehm seyn dürften.

— würde eines Theils den Churpfälzischen Hof nichts haben hindern können eine solche Urkunde — vorzulegen;

Was nicht geschehen ist, kann noch geschehen.

— anderntheils aber würde der K. K. Hof ungeachtet des bekannten Rechtssatzes, daß eine Transaktion propter instrumenta noviter reperta nicht könne rescindirt werden, keinen Anstand genommen haben, einer solchen Vorstellung nach seinem Gerechtigkeits Eifer Platz zu geben.

Es wird zwar des Gerechtigkeit-Eifers erwähnet, aber nicht ausgedruckt, worin er bestehen soll; gegentheils scheint es, als ob man durch die angeführte Cautel sich auf beyde Fälle, wenn das Original producirt, oder das Daseyn und Gültigkeit der Copie, und die gegründete Ursachen, warum die Urschrift noch nicht gefunden worden, erwiesen würden, einstweilen verwahren wolle, dem ohngeachtet von der Convention nicht abzustehen.

Da

P. 8.-9. (S. 237 — 239) Da nun nicht der Herr Churfürst von der Pfalz, sondern ein Dritter, welcher bey dieser Succeßionssache gar keinen Anspruch hat — nicht eine Original Urkunde, sondern nur eine zum legalen Beweis niemals taugliche Copie — nicht aus dem Bayerischen Archiv, sondern nur sonst woher — ohne Benennung des Orts, von wannen dieses angebliche Instrument mitgetheilet worden; ohne Anzeige, wo es verwahret werde, und ohne den geringsten Certificat eines Bayerischen Archives verlegt, und dadurch den österreichischen Anspruch entkräften will; so ist es eine ganz unerhörte Zumuthung, daß Ihro Maj. die K. Königin Ihre Gerechtsame einem solchen in allem Betracht falschen und erdichteten Instrument aufopfern, und beyde contrahi-

Da nun Ihro Königl. Majestät nicht als ansprechender, auch nicht als ein Dritter, jedoch eben so gut, als der Wiener Hof, anzusprechen befugter, und an der gerechten Vertheilung der Bayerischen Succeßion als Chur- und Fürst des Reichs, Mitcontrahent des Westph. Friedens, und als Freund und Alliirter Herrn Churfürsten von Sachsen, und des Herrn Herzogs von Zweybrück, hinlänglich interessirter Theil — zwar nicht die Original-Verzichts-Urkunde, jedoch eine zum legalen Beweiß des Daseyns vollkommene hinlängliche Copie, — nicht sonst woher, sondern aus dem Bayerischen Archiv — mit Benennung des Orts, von wannen dieses glaubhafte Instrument dem Herrn Churfürsten mitgetheilet worden; so fort nach Berlin, auch bey welcher

rende Theile, deren keines von einer solchen Urkunde eine Wissenschaft haben, blos nur nach der Convenienz und auf das Geheiß eines Dritten von ihrem Vertrag abstehen solle.

welcher Gelegenheit, dasselbe der Person, welche es anjetzo entdeckt und ihrem Vater vor mehr dann 12. Jahren, wie auch 1734. dem Churfürstl. Staats-Kanzler in die Hände gekommen — durch eine zuversichtliche Anzeige, daß es auf die Stunde zu Wien sorgfältig verwahret werde; mittelst eines glaubwürdigen Certificats und Auszugs des Churpfälzischen Staats-Ministers Pro-Memoria, wodurch die Ursachen bescheiniget werden, warum das Original noch zur Zeit in den Chur-Bayerischen Archiven nicht gefunden worden, auch wenige Hofnung vorhanden seye, daß solches so bald geschehen werden, dem Reichstag vorgelegt und dadurch die an und für sich ungültige durch das Preßburger Urthel vom J. 1429. bereits erörterte Ansprüche gänzlich entkräftet sind; so ist es keine unerhörte Zumuthung, sondern eine ganz billige und gesetzmäßige Forderung; wenn man verlangt, daß, wenn diese nun nach und nach weiters entdeckte so wahrhaft als entscheidende Umstände dieser Verzicht — beyderseits Kayserl. Maj. bekannt werden, Sie von selbst das in der Convention vom 3ten Jen. beruhende Unrecht erkennen, und durch Aufhebung derselben und Wiedergabe der sämmtlichen Bayerischen Lande an die rechtmäßige Erben, einen neuen Beweis von Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe geben, auf eine

dem Hause Oesterreich bey dessen schon übergroßen Macht gar nicht nöthigen Vergrößerung nicht ferner bestehen, sondern vielmehr dem Beyspiel Sr. Königl. Maj. von Preussen, die ohne Rücksicht auf die Ihnen in den zu Berlin und Braunau vorgewesenen Negociationen in Ansehung der Brandenburg-Anspachischen Erbfolge und wichtigen Austauschungen angebotenen Vortheile anzunehmen, Sich lieber der Gefahr eines Krieges aussetzen, als die ungerechte Abreißung von Bayern gut heissen wollen, rühmlichst folgen werden.

P. 9. (S. 239) Man könnte sich also von Seiten des K. K. Hofes platterdings auf die Antwort einschränken, daß man sich, wenn das Original dieser Urkunde vorgelegt werden sollte, gefallen lassen würde, zwar gegen den Churpfälzischen Hof, niemals aber gegen einen dritten, sich so herauszulassen, wie es Recht und Billigkeit fordern werden.

Man kann sich aber abseiten des Königl. Preußischen, Churfürstl. Sächsischen und Herzogl. Zweybrückischen Hofs unmöglich dabey beschränken, daß diese so wichtige Sache mit dem Churpfälzischen Hof allein abgemacht werde, zumahlen der H. Churfürst zu Pfalz bereits so viele Proben ihrer Nachgiebigkeit, und einen Beweiß abgelegt, daß Sie Sich von dem Kayserl. Hofe also in die Enge treiben lassen, die offenbareste Gerechtsame Ihres Hauses, zu dessen unwiderbringlichen Nachtheil, mittelst eines Vergleichs aufzuopfern, welcher Reichskundig ohne Zuziehung der Bayerisch Pfälzischen und Zweybrückischen, der Hausverfassung kundigen Räthen

und Minister, ohne hinlängliche Information unter wenig Augen, in größtem Geheim (*) durch nie zu rechtfertigende Mittel errichtet und darinnen eine Anerkenntniß der Oesterreichischen Ansprüche zum Grund gelegt worden, wovon Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von des Gesammthauses treuen Ministern und Räthen so ernstlich und nachdrücklich abgemahnt und noch kürzlich, in deren Bericht über den Zustand des Archivs angeführt worden (**): „Daß diejenige mehr auf „ihr Gewissen genommen, als sie vor Gott und „der Nachwelt verantworten mögen, welche Ihnen, ohne sich bey dem Archiv zu München genauer zu informiren beygebracht hätten, daß gedachte Oesterreichische Titres nur die mindeste „Wahrscheinlichkeit gehabt, oder wohl gar, wie „in der Folge geschehen, anzuerkennen seyen.“ Ja, man kann sich die alleinige Behandlung um so weniger gefallen lassen, als durch den Einfluß des Wiener Hofes in dem alten Gang mit Gefährde und mit Ausschließung derjenigen getreuen Ministres und Räthe, welche Kenntniß, Herz und Willen zu reden haben und eben deswegen **widrig gesinnte** genennt werden, fortgefahren wird. Der Wiener Hof verspricht auf den Fall, daß die Urschrift producirt werde, sich so heraus zu lassen, **wie es Recht und Billigkeit for-**

 dere;

(*) Kurzer Inhalt der Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Erbrechte des Hauses Pfalz. p. 35. (Th. II. der Sammlung S. 92)

(**) S. oben p. 9. (S. 465.)

dere; kurz vorher hieß es: **man werde dem Gerechtigkeits-Eifer Platz geben.** Warum denn so unbestimmt und geheimnißvoll, wie bey den Friedensunterhandlungen zu Berlin und zu Braunau, wo die beste Erklärungen immer erst hinten nach kommen? Es kostet ja nicht mehr, klar und deutlich zu sagen; man würde nach besserer Belehrung und eingesehenen Irrthum, worauf die Convention gebaut, dieselbe aufheben, Bayern räumen und den rechtmäßigen Erben restituiren. Alsdenn könnte man glauben, daß es ernstlich gemeynt sey: allein, aus dem, was man bisher gesehen, sind die Ausdrücke: **Gerechtigkeits-Eifer, Recht und Billigkeit,** so zweydeutig geworden, daß nun niemand so lange mehr daran glauben will, bis man einmahl eine Wirkung davon sieht.

P. 10. (S. 239 u. f.) Um aber doch das Publicum von den vielen Bedenken, welche der Aechtheit dieses angeblichen Instruments im Wege stehen, zu überzeugen; um es zu überführen, daß man die gegründesten Ursachen habe, diese Abschrift für eine bloße Erdichtung anzusehen, und zu verlangen, daß von Chur-Pfalz das Original dem K. K. Hofe eben so

Um aber das Publicum von der Aechtheit dieses gültigen Instruments vollkommen zu überzeugen, und die dagegen fruchtlos aufgestellten Bedenken zu heben; um es zu überführen, daß nicht die Abschrift der Urkunde, sondern die boshafte Anschuldigung, daß sie geschmiedet worden, Erdichtung seye, und man die gegründesten Ursachen

chen

unleugbar, als dieser jenem die untadelhaften Urschriften seiner Ansprüche vorgezeiget hat; so wird in der Beylage Lit. A. (s. S. 266) eine kurze Ausführung beygeschlossen, worin alle sowohl historische als diplomatische Bedenken gegen dieses Instrument kurz sind zusammen gefasset worden.

chen zu glauben habe, daß sie wirklich in Wien wohl bekannt und vorhanden, und daß, gleichwie man mit Vorzeigung der verdächtigen Urschriften der Belehnung und Theydigung hinter dem Vorhang gespielt, also auch anjetzo mit dieser Verzichts-Urkunde gänzlich zurückhalte; so wird in der Beyl. Lit. A. eine kurze Ausführung beygeschlossen, worin alle sowohl historische als diplomatische unerfindliche Bedenken, gegen dieses Instrument kurz zusammen gefaßt und widerlegt sind.

Was endlich die der Ehre und dem Ansehen des Königl. Hofes äusserst zudringliche Angaben betrifft:

Was die Ehre und das Ansehen des Wiener Hofes am meisten benachtheiliget, ist die Art und Weise, womit er seine Ansprüche geltend gemacht; daß er den Herrn Churfürsten zu Pfalz durch Drohung und Ueberraschung zu derselben Anerkenntniß gezwungen; daß er gegen besser Wissen und Gewissen dieses und das Daseyn einer glaubhaften Urkunde ableugnet. Es scheinet aber, man habe die Ehre und das Ansehen des Kayserl. Hofes darin gesetzt, über das Erbtheil der Chur- und alt-Fürstlichen Häuser und die Verfassung von Teutschland nach Wohlgefallen und seiner Convenienz zu disponiren,

und wenn auch gleich letztere zu Grunde gehen sollte, doch keinen Widerspruch zu leiden, sondern seine eigenmächtige Unternehmungen mit Gewalt der Waffen durchzusetzen. **Zudringlich**, sagt man von dem, der sich ohne Recht und Beruf in gewisse Handlungen eingemischt. Nach dieser Bedeutung kann dieses Wort nicht bey der Vertheidigung, welche der König übernommen, gebraucht werden, sondern es muß als ein Beywort bey der jenseitigen Besitzergreifung von Bayern stehen.

Wie man nemlich gegenseits von sicherer Hand wisse, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden sey, welches abzuleugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben würde.

Das erstere ist erwiesen, und das letztere beweist weiter nichts, als daß das Wiener Gewissen der darin gesetzten Hofnung nicht entsprochen habe.

P. 10-11. (S. 241) so könnte man zwar statt aller Antwort den Berliner Hof, wie es auch hiemit geschieht, öffentlich auffodern, diejenige sichere Hand anzuzeigen, von welcher derselbige die Nachricht von dem Daseyn einer solchen Abschrift zu Wien erhalten habe; allein man will indessen

Alles dieses und noch mehr als der Wiener Hof verlangt hat, ist nunmehr durch den obgeführten Beweis buchstäblich erfüllt. Man hat gezeigt, wo man die Urkunde und die Nachricht erhalten, daß die Abschrift zu Wien vorhanden sey; bey welcher Gelegenheit, auch auf welche

den hohen Ständen des deutschen Reichs ein von dem K. K. Hofrathe und geheimen Haus-Archivarius ausgestelltes Certificat (Lit. B.) (S. 285) beylegen, worin derselbige auf seine Pflichten und sein Gewissen betheuert, daß er weder in dem K. K. Archiv, noch sonst wo eine solche Urkunde angetroffen habe, weder ihm jemals einige Spur davon bekannt geworden sey.

welche Art sie zum Vorschein gekommen, und die Abschrift davon genommen worden sey. Das Lit. B. beygefügte Certificat des Archivarii beweist weiter nichts, als was darin steht: daß der Archivarius von Rosenthal die Abschrift der Urkunde weder im Archiv noch anderswo gesehen habe. Es steht kein Wort davon darin, daß er fleißig darnach gesucht und solche doch nicht gefunden habe. In manchem Archiv sind viele Urkunden vorhanden, die dem Archivario noch nicht in die Hände gekommen: und ausser dem von Rosenthal ist ja bekanntlich von Kollar auch angestellt. Wäre die Sache mit einem Editions-Eid auszumachen, so würde solcher ganz anders, auch auf noch mehrere Personen, als die Archivarios modificirt und gerichtet werden müssen, und zu den Worten: **daß die Urkunde nicht vorhanden**, die bekannte Clausul dazu kommen, daß solche **auch nicht gefährlicher Weise bey Seite geschaft und abhanden gekommen** sey. Es ist wohl möglich, daß der von Rosenthal die Urkunde nicht gesehen; allein es ist erwiesen, daß sie der R. H. R. von Senkenberg zur Zeit, als der geheime Separat-

Artikel zum Heyraths-Contract, und die in heimliche Bearbeitung gebrachte Erbverbrüderung im Vorschlag waren, in Händen gehabt, und sie den Kayserl. Ministris, welche dieses feine Project ausgebildet, nicht werde hinterhalten haben. Wenn diese Zeugniße geben wollten, so würde es anders ausfallen; allein, da man sogar die, bey Errichtung der Convention, angewandte Drohungen und Ueberraschung läugnet, welche doch reichskundig und erwiesen sind, so ist leicht zu erachten, wie gewissenhaft auch dieses Zeugniß ausfallen werde.

P. 11. (S. 242.) In wie weit übrigens die historischen Umstände und der Urthelsspruch des K. Sigmund mit dieser erdichteten Urkunde übereinstimmen, ist theils aus dem, was oben angeführet worden, theils aus der disseitigen Beantwortung der Königl. Erklärung sattsam zu ersehen.

Daß der Inhalt der Urkunde mit dem Lauf der Sigmundischen Verhandlungen vollkommen und durchgängig übereinstimme, ist bereits oben hinlänglich erwiesen.

P. 11-12. (S. 242 u. 243.) Diese angebliche Entsagung des H. Albrechts würde freylich, wenn sie ächt wäre, dem Oesterreichischen Anspruche eben so, wie den bis-

Diese Anwendung widerlegt sich, wenn man den Satz umwendet. Da das Daseyn und die Gültigkeit der Verzicht zur Gnüge erwiesen und dargethan ist; so steht

diesel-

her von dem Königl. Preußischen Hofe angenommenen Widersprüchen, entgegen stehen. Allein, da aus der beygeschlossenen Anführung die Falschheit dieser Urkunde vermuthlich zur Genüge ist dargethan worden, so bleiben die Gerechtsame des K. K. Hofes in ihrer unveränderten Rechtskraft.

P. 12. (S. 243.) Was aber insbesondere die hier angezogene Urkund von 1348. betrifft, worinnen die Pfalzgrafen sich die Succeßion auf Niederbayern sollen vorbehalten und sich indessen mit Geld abgefunden haben; so ist der Grundsatz voraus zu setzen, daß nicht ein einseitiger Succeßionsvorbehalt, sondern die dazu kommende Bewilligung des Kaysers als obersten Lehenherrn ein wechselseitiges Erbrecht feststellen können.

dieselbe dem Oesterreichischen Anspruch, so wie der Königl. Preußische Widerspruch, entgegen, und die vermeintliche Gerechtsame des Wiener Hofes, die an und für sich höchst verdächtig, ungültig und durch das Presburger Urthel abgethan sind, verliehren dadurch alle Wirkung und angebliche Rechtskraft.

Um das Auffallende dieser entscheidenden Urkunde zu dämpfen, wird die alte Kunst zur Hand genommen, Vordersätze nach Belieben geschaffen und willkührliche Behauptungen der Welt als Grundsätze aufgedrungen. Der erste, worauf das ganze nichtige System gebaut, war, die Theilung von 1255. zwischen Ludwig dem Strengen und Heinrich von Niederbayern sey eine Todtheilung. Das ungereimte dieses Anführens

führens ist bereits aus gar vielen Gründen (*) hauptsächlich aber dadurch gezeigt worden, daß die Wirkungen dieses abhanden gekommenen Vertrags der Eigenschaft einer Todtheilung schnurstraks entgegen seyen, indem auf Abgang H. Heinrichs Nachkommenschaft K. Ludewig nach Inhalt der klaren noch existirenden Urkunden, **von rechten Erbschafts wegen** in die abgetheilten Lande als nächster Agnat succedirt und seines Bruders Rudolph Kindern, die wegen Entfernung des Grades mit ihm zu gleichen Theilen nicht erben konnten, eine Abfindung von 60000. Gulden, mittelst Ueberlassung der Grafschaft Cham, verwilligt und bey dieser Gelegenheit von denselben auf Abgang des Ludovicianischen Mannsstamms die **Erbfolge auf Niederbayern nahmentlich vorbehalten** worden. Gegen diese Urkunde, welche das Todtheilungssystem ganz über den Hauffen wirft, soll nunmehro geantwortet werden. Die ganze Widerlegung besteht darin: „Der Vorbehalt gilt nichts „und kann kein wechselseitiges Erbrecht feststel„len. Warum? weil zu den Theilungen und „dem Vorbehalt des Kaysers, als obersten Lehen„herrns Bewilligung nicht gekommen ist." Dieses ist der ganze Beweis, dessen Kraft lediglich darinnen liegt, daß es der Wiener Hof sagt. Zu der Theilung von 1255. wovon hier die Rede, ist

(*) Exposé des motifs &c. p. 13. Beleuchtung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche §. 37. seq. Kurzer Inhalt der Vorlegung ꝛc. Zweybrücken im Monath Julius 1778. §. 8. seq.

ist die Kayserl. doppelte Bewilligung im J. 1275. und 1281. wirklich gekommen. (*) **Daß der Vorbehalt nichts gelte, ist eben dasjenige, was erwiesen werden sollte.** Ein wechselseitiges Erbrecht erst zu erwerben, war nicht die Absicht und war auch nicht nöthig, indem solches in der Abstammung, Gemeinschaft des Geblüts, und des Eigenthums schon hinlänglich begründet war und durch diesen Vorbehalt nur noch klärer und mehr befestigt worden. Daß zu den Theilungen und zu einem solchen Vorbehalt die Kayserl. ausdrückliche Bewilligung erforderlich gewesen, wird der Wiener Hof nie beweisen können. Man will aber zum Ueberfluß das Gegentheil darthun. Das Wittelsbachische Haus ist in curia solenni im J. 1180. mit Bayern und 1215. mit Pfalz, im Jahr 1208. H. Ludwig **für sich und alle seine Nachkommen** eidlich, (**) im J. 1281. Ludewig der Strenge für sich und seine Söhne Rudolph und Ludewig, die Stifter der Pfälzisch und Bayerischen Häuser, belehnt und dieser letzteren Descendenten die Lehensfolge auf ewig versichert, auch in dem letztern Lehenbrief vom Kayser Rudolph I. ein besonderes Privilegium **die Lande vertheilen zu können**, gegeben worden. In diesem Privilegio

(*) S. die Urkunde in der Herzogl. Zweybrück. Vorlegung ꝛc. ꝛc. Beyl. No. 20. p. 53. (Th. I, S. 215 der Samml.)

(**) S. Lehenbrief in Aettenkofers Geschichte von Bayern. Beyl. 1. S. 157.

vilegio ist mit keiner Silbe gedacht, daß der Kayser sich vorbehalten habe, zu den Theilungen zu concurriren, sondern es ist nur die Bedingniß vorgeschrieben, daß von Ludwigs Nachkommen keiner vor dem andern im Theilen ungleichen Vortheil suchen soll. In Gemäßheit dieses Privilegii haben die Häuser Pfalz und Bayern Ihre Lande mit Beybehaltung der Gemeinschft des Eigenthums vom 13ten bis in das 15te Jahrhundert unzählige mahle unter sich getheilt und immer auf Abgang der verschiedenen Linien nach der gesetzlichen Erbfolge einander succedirt, wie solches die seit kurzem in den Archiven zu München entdeckte Urkunde auf unwidersprechliche Art beweist, und alle ersonnene Ausflüchte zu Boden schlägt. Selbst der Kayser Sigismund schreibt unterm St. Sixtitag 1425. (*) dem H. Ernst in Bayern: „Er habe wohl verstanden, daß „H. Johannis von Niederbayern Lande und „Leute Ihnen denen Herzogen von Bayern mit „**rechter Erbschaft** angefallen und Sie **des** „**Theils mit gutem Willen** nicht könnten „eins werden; Er gebiete Ihnen dahero als „oberster Lehensherr solches zu thun und **dieses** „**sehe er zumahl gerne;** wo sie es nicht „thäten, so wolle er mit denen Reichsfürsten eines jeglichen Recht in der Erbschaft verhören „und sie gütlich oder rechtlich entscheiden.“ Hieraus folgt nun: 1) Daß der Kayser selbst davor gehalten, daß das Land Niederbayern den Herzogen in Bayern von **rechten Erbschafts** wegen

(*) S. Beyl. No. 3.

gen gebühre; 2) Daß die Reichslehnbare Lande in Ansehung der Nutzung zu theilen nicht allein erlaubt, sondern nach Gewohnheit damaliger Zeiten und besonders im Bayerischen Hause durchgängig üblich gewesen sey, indem der Kayser selbst die Herzoge dazu ermahnt und versichert: er sähe es zumalen gern, wann Sie es mit gutem Willen unter sich thäten. Nur fügt er ihnen die Auflage bey, es möge keiner vor dem andern einen ungleichen Vortheil suchen, welches mit der Verordnung des obgedachten Theilungsprivilegii von 1281. auf das genaueste übereinstimmet: ut in divisione æquam legem servarent; 3) Daß der Kayser auf den Fall erst, wann die Verwandte des Theils unter sich nicht eins werden könnten, dazu mitzuwürken befugt und so lang dieselbe unter sich einig waren, die Kayserliche Bewilligung gar nicht nothwendig gewesen. Wie reimt sich aber dieses Schreiben des Kaysers mit denen hier aufgestellten willkührlichen Behauptungen? und wird nicht nunmehr die Erdichtung verschwinden? und das zwischen Pfalz und Bayern durch die obgemeldte Urkunde von 1348. befestigte Erbfolgsrecht auf ewig bestehen bleiben? oder wird Kunst und Witz abermalen auf die Marterbank gestreckt werden, um Scheingründe zur Beantwortung zu erpressen, um offenbares Unrecht fortzusetzen?

P. 13. (S. 244) In (*) Sie haben noch diesem Betracht ist daher mehr und nahmentlich dieses

(*) Der merkwürdigste Vertrag von 1363. ist ausgelassen: „Wir verbinden uns auch ꝛc. ꝛc. wann „wir

zu erwegen, daß zwar die Herzoge von Bayern bey ihren Theilungen von 1349. 1353. und 1392. einen solchen Succeßionsvorbehalt für sich und ihre Erben beygerückt. dieses beygerückt, „daß „all ihr Land und Schloß „allzeit und auf ewig bey „dem Nahmen und „Geschlecht der Herzoge „von Bayern bleiben „solle,“ wozu sie nach den Reichsgesetzen eben so befugt und berechtigt waren, als der verstorbene Herr Churfürst zu Bayern und der noch lebende H. Churfürst von Pfalz vermöge Art. 11. §. 2. der K. Wahlcapitulation zu Errichtung der neuern Hausverträge und das Königl. Preuß. Haus zu Bestimmung seiner Erbfolge in Ansehung der Fränkischen Marggrafthümer befugt sind. Ja, wann auch dieser Vorbehalt in obgedachten Verträgen nicht beygerückt worden wäre, so würde solches der in dem Geblüt und der Gemeinschaft des Eigenthums befestigten Erbfolge demohngeachtet nichts benachtheiligt haben; wie die Herzoge Albrecht zu München und Ludwig zu Landshut in dem Vertrag von 1450. sich ganz deutlich ausgedruckt: „**Es seye ein Herkommen und Gewohn-„heit des Hauses zu Bayern, Kraft des-„sen**

„wir von Dodes wegen an Erben abgingen — „daz dann aller unserer Land Herrschaft Läut und „Gut, mit allen iren Zugehörenden die wir ietzu „haben oder fürbaz gewinnen, fürbaz den Herzog „Steph. unsern lieben Bruder, Steph., Fridr. „und Joh. sein Sün rc. rc. Erbleich beleiben sul-„len, und an si Erbleich genallen. und nindert an-„derstwo rc. rc.“

„sen ein Theil gegen den andern un„verziehen seyn solle." Welches Herkommen das Angeben einer Todtheilung schlechterdings ausschließt.

P. 13. (S. 244) Dennoch aber K. Sigmund das Land Niederbayern ungeachtet dieses Vorbehalts für eröfnet erklärt habe	Ist offenbar ungegründet und in dem Ausspruch steht nichts davon. Wenn aber auch alles das recht wäre, was die Kaysere aus dem Oesterreichischen Hause gethan und in Zukunft zur Regel dienen sollte, so würde es um die Reichsverfassung übel aussehen.
— weil nemlich (wie die Worte des Kayserl. Spruchs von 1429. lauten) der Römische Kayser und König als der rechten Lehenherrn Gunst, Willen und Verhängniß nie dazu gekommen ist.	Dieses war so wenig nöthig, als K. Siegmund selbsten die Herzoge von Bayern in Güte unter sich zu theilen ermahnt.
(S. 245.) — Man hat auch diese damalige Heimfälligkeit des Niederbayern in dem vorgedachten Spruche selbst für rechtsbeständig angesehen	Der Verfasser mag wohl ganz allein so denken; wenigstens haben die Herzoge in Bayern, die ganze Versammlung zu Preßburg und K. Sigismund selbst die Sache ganz anders angesehen. Denn letzterer hat wohl guten Willen und Begierde genug gezeigt, Niederbayern seinem Hause zu verschaffen. Wenn die verdächtige Tietres ächt gewesen, und er ernstlich geglaubt hätte,

daß

daß solches dem Reich heimgefallen, so würde er gewiß die große Verleugnung, die er bey diesem Urthel bezeugt, nicht ausgeübt haben.

—und dieses Land denen Herzogen in Bayern nur aus besondern Gnaden wieder zurückgegeben.

So viel Worte, so viel Unwahrheiten. **Nur**, schließt alle übrige Ursachen aus, welche der Kayser Sigmund umständlich angeführt hat. Wer giebt dem Verfasser das Recht, sie mittelst einer eingeschalteten Partikel aus der Urkunde zu verbannen? Die besondere Gnade hat der Kayser nicht umsonst gethan; sie hat baar Geld, die aigen Mannen und das Pfand zu Newenstadt, mithin mehr gekostet, als sie werth war; wann der Kayser sich damit nicht **gezieret**, so hätte H. Albrecht die vorgemeldte Vortheile als einen Plag Schilling annehmen müssen; Und wann die jetzige Herzoge sie noch einmal mit halb Bayern und einem Theil der Oberpfalz bezahlen sollten; so wären sie gar zu theuer. **Zurückgeben**; setzet **haben** voraus, der Kayser aber hatte weder Besitz noch ein Recht, sondern weiter nichts als ein Blendwerk in der Tasche und gute Lust zu Bayern. Nachdem er aus den Gesinnungen der zu Preßburg versammelten Fürsten gesehen, daß mit seinen Absichten nicht durchzulangen, so hat er sich sorgfältig gehütet, mit seinen heimlichen Theydigungen hervor zu treten. In den ganzen Preßburger Verhandlungen, in dem Ausspruch selbst ist derselben nirgends gedacht. Von **zurückgeben** steht kein Wort in dem Ausspruch und konnte auch um so weniger Frage davon seyn, als

als der Kayser eigentlich nichts gethan, als den Entscheid derer Landstände von 1427. die Niederbayern in Besitz und Verwesung hatten, zu bekräftigen. (*) Der Kayser selbst war auch viel bescheidener, als der Verfasser. Dieser giebt ihm nach drey Jahrhunderten ein wirksames Recht; Er aber beschränkt sich zu sagen (**), er **glaube** zu dem Niederland, welches dem Herzogen in Bayern von **rechten Erbschafts wegen zugehörte**, (***) auch ein Recht zu haben. **Glauben** und **wirklich haben** sind doch wohl verschieden: Dann, wann es nur auf Lust und Glauben ankäme, so dürfte ein dergleichen Erbfehler nur Ihr Kayserl. Majest. auf Sachsen, Hessen, Brandenburg oder wohl gar auf ganz Deutschland anwandeln, Sie Sich in der geh. Staatskanzley Anwarts- und Theidigungsbriefe ausfertigen und zu einer schicklichen Gelegenheit bereit halten lassen, so müßten Sie nach den hier aufgestellten Grundsätzen alsdann dadurch ein gegründetes Recht haben. Die Gnade, welche Sigismund zu Preßburg den Herzogen in Bayern gethan, besteht blos und lediglich darinnen, daß er Ihnen dasjenige, was seinem eigenen Schreiben zufolg Ihnen von Rechts wegen zugehört, nicht genommen hat.

Das

(*) Die besunder Gnad getan — sulich Teilung gegunnt.

(**) In seinem Schreiben an den Churfürsten von Maynz d. d. Plindenburg 1426.

(***) S. Beyl. No. 3.

P. 13. (S. 245) eben so wenig konnten auch die in der Urkunde v. 1348. geschehene Meldung oder Vorbehalt von einer künftigen Succeßion in Niederbayern die Lehensgesetze umändern, oder den Rechten des obersten Lehenherrn zum Nachtheile gereichen.

Das Erbrecht unter den Herzogen war festgestellt. Das Theilen war den Gesetzen und Gewohnheiten des damaligen Jahrhunderts gemäs und das Kayserl. Ober-Lehn Recht in keine Wege benachtheiligt. Weil in dem gegenwärtigen Satz die ganze Kunst erschöpft ist, so sieht man sich genöthigt, das Presburger Urthel und dessen widersinnige Auslegung kürzlich zu zergliedern. Solches enthält:

1) Den Receß der Herzoge in Bayern.

2) Den Vortritt und Receß des Reichs-Marschall von Pappenheim.

3) Den Eingang oder partem narrativam nebst dem Uebergange zu dem Entscheid selbst.

4) Den Ausspruch oder partem dispositivam. Im ersten tragen die Anwälde die Gründe der Herzoge von Bayern gegen einander vor, warum nach dem Behaupten H. Ludewigs das Recht der Erstgeburt, und nach dem Verlangen der übrigen, eine Theilung nach den Häuptern, und nicht nach den Stämmen, statt haben müsse. H. Albrecht erscheint gar nicht, und von desselben Belehnung und des Kaysers Theydigung kommt keine Sylbe vor. In dem zweyten wird des obersten Lehen-Herrn Recht bedingt; darauf aber so wenig Rücksicht genommen, daß der Kayser in

dem

dem dritten Satz ohne nur die Partheyen darauf antworten zu laßen, oder eine Umfrage in dem niedergesetzten Gericht anzustellen, gleich anschliest und sagt: „Wiewohl aus paider tail Fürpringung „sich clerlichen erfunden, daß nicht allein das Nie- „derland sondern das ganze Land zu Bayern „Uns und dem Reich verfallen — So haben wir „jedoch nach dem, Beyspiel des allmächtigen „Gottes — aus gewohnlicher Güte, und weil „wir — **unsere Erblande, Chur- und „Fürstenthümer unter die unserige wie „es offenbar und Landkundig ist getheilt,** „und weil wir auf gute Leut und Freund durch „welche das R. Reich wieder erhöhet und in sein „Wesen kommt mehr als auf Land und Güter ge- „baut; endlichen zu sonderlichen Gnaden auch aus „Lieb und Freundschaft Willen: Unser Zuspruch „und Recht, die wir zu den vorgenannten Landen „haben, **den Herzogen und dem ganze „Hause und Land zu Bayern** zugewandt.“ Diesem vorgängig und da der Kayser das Vor- bringen der Partheyen erwogen, schreitet er zum Ausspruch selbst mit folgenden Worten: „Dar- „**nach sassen wir aber zwischen den vor- „benannten Partheyen zu Gericht** ꝛc. ꝛc. „**Sprechen, setzen und urtheilen zum „Rechten,** daß dasselbe Niederland nach den „Häuptern unter die vier Fürsten von Bayern, „und nicht nach denen Stämmen zu verthei- „len ꝛc. ꝛc. Die verwürkte Straf erlassen, die im „Krieg abgenommene Orte zurück, alle Gefange- „ne los und ledig gegeben, alle noch nicht bezahl-

„te Brandschatzungen unbezahlt gelassen, und alle „Schäden gegen einander aufgehoben werden sollen.“ Hieraus ergiebt sich nun, daß der Kayser zwar die Absicht gehabt, durch den Auftritt des von Pappenheim die Sache zu einem fiskalischen Proceß einzuleiten, da er aber wahrgenommen, daß dieselbe nicht durchzusetzen und die Fürsten anderer Meynung gewesen; er davon gänzlich abstrahirt, seine Theydigung mit H. Albrecht und den ihm ertheilten Lehnbrief im Sack behalten, den Caducitäts-Punct gar nicht berührt, auch weder darüber verfahren, noch umfragen lassen, wie doch über den Punct der Theilung unter den Herzogen geschehen ist, (*) sondern daß er sogleich das Wort genommen und die Wendung gesucht, mittelst Anführung seiner Bezweiflungs- und Entscheidungs-Gründe, um seine Absichten zu verbergen, bey der Sache ein Verdienst zu haben, und seinem Tochtermann ein Stück Geld und andere Vortheile zu verschaffen, sich den Weg zum Entscheid selbst gebahnt, worin von der Heimfälligkeit kein Wort vorkommt, sondern da die Frage blos von den Theilen ist und darüber Bescheid gegeben wird, man das Erbrecht der Herzoge

(*) In dem Entscheid heist es, da von diesem Punct die Rede ist: „Und haben darauf mit Rat der vorgemelten vnser und des Reichs Lerer yeder Rechte ꝛc. — die Sachen treffentlich gewogen vnd sy Rats gefragt“ — Der aller der maiste Tail eintrechticlich vnd einhelliclich darauf peliben, daß man ꝛc. ꝛc.

zoge in Bayern als unstrittig und gegründet vorausgesetzt hat. Die große Kunst, welche in der Auslegung dieses Urthels bewiesen worden, kommt nun auch an den Tag. Was der Kayser *in parte narrativa* seines Ausspruchs, ehe er förmlich zu Gericht gesessen, und zwar so gar unter den **Bezweiflungsgründen** gesagt, solches wird hier für den **Entscheid** selbsten angegeben, aus den rationibus decidendi, **die besondere Gnade** herausgenommen und mit dem einzigen Wörtchen: **nur**, alle übrigen, wodurch der Kayser gleichsam in einen Fluß von Beredsamkeit sich den Weg zum Entscheid selbst gebahnt, aus der Urkunde und der Aufmerksamkeit des Lesers weggebannt. Aus des Kaysers: **wiewohl**, wird: **dennoch**; und aus dessen Vordersatz, hier ein Nachsatz gemacht. Zwischen: **wiewohl** und **so haben**, und des Kaysers Nachsatz wird ganz unvermerkt ein kurzer Zwischensatz eingeschaltet, wodurch ganz Niederbayern auf einmal absque strepitu et figura judicii in der Geschwindigkeit als heimfällig dahin erklärt wird. Kaum sollte man glauben, daß durch drey Sylben: **dennoch** und **nur**, und ein paar Worte, welche dazwischengeschaltet werden, dem Hause Bayern zugleich die beste Hälfte seiner Erblande weg- und den Oesterreichischen Provinzen eingeschaltet werden können!

Die ad Pag. 14-17. (S. 246-251) befindliche Bemerkungen sind nicht neu, sondern die zwey erstern in gegenwärtiger Schrift p. 11. (S. 241) und die übrigen viere in andern Oester-

 reichischen

reichischen Schriften schon künstlich ausgedehnt, aber auch gründlich widerlegt. Nur bemerkt man zu dem dritten Satz S. 15. (S. 247) daß, so wie durch den Pavischen Vertrag zwischen K. Ludwig und Pfalzgraf Rudolphs Kindern die wechselseitige Erbfolge vestgestellt war, also auch erstere durch die Verordnung von St. Vitus-Abend zu Ueberlingen 1334. (*) die Erbfolge unter seinen Kindern regulirt, wechselseitig vestgestellt, und bey dem bevorstehenden Anfall von Niederbayern, die im Pavischen Vertrage befindliche Fideicommiß-Stiftung auf die **gewinnende Lande** namentlich ausgedehnt, mit den Worten: „Mit allen Zubehörungen, die sie jetzt innen „haben oder hernach noch gewinnen, es sey Lehen „oder Erbe.“ Ferner: „und was sie gutes ha„ben und gewinnen, es sey eigen, Erbe oder „Lehen.“ In Gemäsheit dieser Verordnung, ist 1340. da Niederbayern dem Kayser Ludewig als nächstem Agnat angefallen, solches mit Oberbayern incorporirt und den übrigen Fideicommis-Landen, von welchen es durch die Nutztheilung von 1255. getrennet war, auf ewig consolidirt und den entfernten Pfälzischen abgefundenen Agnaten nicht allein dadurch, sondern auch durch den ausdrücklichen Vorbehalt von 1348. ihr Erbrecht auf ewig befestigt worden. Vorgedachte Fideicommiß-Stiftung hat Ludwig nicht allein als Herzog in Bayern, sondern auch als Kayser confirmirt, und fällt daher der ohnehin unerfindliche

Ein-

(*) S. Aettenkofer Bayer. Gesch. No. 34. p. 235.

Einwand des Mangels der Kayserlichen Bewilligung weg. Das Gleichniß zwischen Niederbayern und der Mark Brandenburg, Holland, Seeland und Friesland ist um so übler ausgedacht, als ersteres ein unstrittiges, im ältesten Lehnbriefe von 1180. einverleibtes Bayerisches Erbland ist, die übrigen aber erst nachher zu dem Hause Bayern gekommen, und in Ansehung der Niederländischen Provinzen zu bedenken ist, daß die übrigen Herzoge von Bayern nicht von der Gräfin Margaretha, welche die Provinzen ans Haus gebracht, sondern von Kayser Ludewigs ersten Gemahlin, Beatrix von Glogau, abstammten, und also keinen solchen Anspruch, wie auf die Patrimonial-Lande machen konnten.

P. 17. (S. 251) sondern vielmehr mit trocknen Buchstaben erklärt habe, daß derselbe dieses Land wohl hätte behalten mögen.

Der Entscheid fängt erst da an, wo es heist: „Darnach saßen wir zu „Gericht — sprechen, „setzen und urtheilen." Alles vorhergehende ist blos das Verfahren der Partheyen und des Kaysers **Erzählung**, welche keine Rechtskraft nach sich zieht. Zudem so kommt es nicht darauf an, was K. Sigmund seiner Meynung nach **thun mögen**, sondern was er zu **thun berechtigt** war und **wirklich** bey dem Ausspruch gethan, nemlich **das Niederland nach den Häuptern unter die rechten Erben vertheilt.** Dann sonsten müste er **ganz Bayern** genommen haben. Dieses übergeht der Verfasser sorgfältig, **vermuthlich** weil er erwartet, es möge der

Welt sonderbar vorkommen, daß aus dem Streit über Niederbayern der Kayser sogar eine Befugniß entlehnen wollen, um **ganz Bayern**, ohne die Herzoge und Pfalzgrafen darüber zu hören, einzuziehen.

P. 18. (S. 253) Daß der Kayser nicht blos über das Oesterreichische Recht, sondern auch über das Recht der Bayerischen Herzoge in gleichem Maße zweifelhaft gewesen seyn müsse.

Der vorwaltende Zweifel bestund blos darin, ob unter den Herzogen in Bayern nach der Erstgeburt geerbt, oder nach den Häuptern oder Stämmen getheilet werde, nicht aber, ob H. Albrecht mit in das Theil gehen, oder K. Sigmund wohl alles und noch ganz Oberbayern dazu, haben solle. Wenigstens muste denn dieser Zweifel erst seit dem St. Sixti-Tag 1425. entstanden seyn; denn nach dem Briefe von diesem Tage hatte der Kayser **wohl verstanden**, daß Niederbayern den Herzogen von **rechter Erbschafts wegen** zugehöre, und sie solches **gütlich unter sich zu theilen** befugt seyn.

P. 19. (Ebdas.) Nachdem aber der Kayser eilf Tage darauf, nemlich den 21ten März, eine weitere Verordnung wegen der Succeßion in Niederbayern errichtet, dieses Land darin förmlich als ein eröfnetes Reich-Lehen erkläret.

Nachdem der Kayser am 21ten März dieses gethan, so schreibt er am St. Kilians-Tage an den Churfürsten von Maynz um eine Tagefarth zu verkündigen und der Herzoge Recht zu entscheiden. Weder bey der Vergleichsverhandlung,

lung, noch der ständischen Versammlung und dem Urtheile zu Preßburg kommt ein Wort von der Teydigung vor, und gleichwohl will der Verf. die Welt jetzo glauben machen, sie sey **förmlich** geschehen. Zur Form gehört doch wohl ein niedergesetztes Gericht, Klage, Vorbringen der Partheyen und ein rechtlicher Entscheid; dann seit Kayser Rudolph I. Zeiten hing die Vergebung offener Reichs-Lehn von der Churfürsten Einwilligung ab und konnte ohne deren Beystimmung und Bewilligung nicht geschehen. (*)

P. 20. (S. 255.) Gleichwie aber nach der natürlichen Billigkeit eine Gnade nicht auf Kosten eines Dritten ertheilt,

Dieses sollte freylich so seyn; allein der Erfolg hat bewiesen, daß es doch geschehen: denn die vermeintliche Gnade, hat baar Geld, die aigen Manne und Pfandschaften gekostet. Indessen es sey wie ihm wolle, so hat auch nach dem Urthel selbst der Kayser, diese seine Gnade den Herzogen und dem **ganzen Hause und Land Bayern** zugewandt, und kann also anjetzo unter keinerley Weise mehr darauf Anspruch gemacht werden.

P. 20-21. (S. 255, u. 256.) Wenn man also nebst diesen klaren Beweisthümern noch weiteres in Erwägung zieht, daß nicht allein die Kay-

Dieser Schluß ist ganz falsch; dann wann auch der Lehn- und Theidigungs-Brief H. Albrecht richtig wäre, so kann doch niemand, der

(*) S. Strube N. St. IV. Th. 13 Abh. §. 10. S. 103. 104.

serliche Belehnungs-Urkunde für den H. Albrecht von Oesterreich, sondern auch die Verordnungs- und Theydigungs-Urkunde mit demselben alle Stunden in untadelhafter Urschrift vorgelegt werden können: hingegen aber die wichtigsten Bedenken vorhanden sind, welche die Falschheit der Albertischen Renunciations-Urkunde an Tag legen, so kann man von Seiten des K. K. Hofes mit weit mehrerem Grunde sich auf jedermann, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, berufen, ob nur einiger Schein von einem Grunde übrig bleibe, vermöge dessen der Oesterreichische Anspruch und die darauf gebaute Convention vom 3ten Jan. 1778. angefochten werden können.

einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, daraus dem Hause Pfalz sein altväterliches Succeßions-Recht nehmen, noch solches die ganz nichtige Oesterreichische Prätension und die Convention vom 3. Jänner begründen. Es hat aber die mit den mehrgemeldten Urkunden H. Albrecht auch so ausgemachte Richtigkeit nicht, als man zu Wien glauben machen möchte. Dann daß die gemeldte Urkunden in untadelhafter Urschrift vorgeleget werden können, ist zwar schon oft zu sagen beliebt, aber noch nie erfüllt worden. Daß die gegen die untadelhafte Verzicht aufgestellte Bedenken theils unwissend, theils widersprechend, durchgehends aber höchst ungegründet und unerfindlich seyn, ist in der oben angezeigten Beylage Lit. A. überzeugend dargethan worden. Wenn es aber blos auf Bedenken ankommt, so will man dem Wiener Hofe eins vorlegen,

legen, so derselbe schwerlich wird auflösen, oder rechtfertigen können. Es besteht darin: daß die vielgerühmte Belehnungs- und Theydigungs-Urkunden eben so verdächtig als das Betragen des Kayserl. Hofes in deren Vorbringung ist; indem ihr Inhalt nicht allein unter sich offenbar widersprechend und unvereinbarlich, sondern auch, was am ärgsten und über alle Erwartung ist, solche nicht von einem Kayserlichen Canzler, sondern von einem Menschen ausgefertiget sind, der in der gleichzeitigen Geschichte, als ein Haupt-Betrüger, berühmt, und in dem nemlichen Jahre 1426. von dem obgemeldte Urkunden datirt sind, durch Beweiß, eigene Geständnisse und einen klaren aufbewahrten Ausspruch K. Sigmunds, als ein Falsarius und falscher **Urkunden-** und **Lehnbriefs-**Steller, verurtheilt ist; wodurch die muthmaßlichen Bedenken, welche derselben Aechtheit bishero im Wege gestanden, vollkommen bestärket, und wenn die Urkunden nach den eigenen von dem Wiener Hofe aufgestellten Grundsätzen beurtheilet werden, dieselbe nicht anders, als für höchst verdächtig und ein offenbares Blendwerk und Täuschung, erachtet werden können.

Die Beschuldigung ist freylich hart, und kaum sollte man glauben, daß sie dahin treffen können, wo man sich mit Empfindung und Gesinnungen von Großmuth, Gerechtigkeit und Billigkeit brüstet; allein da sich der Wiener Hof erlaubt hat, eine **wahre** Urkunde, blos aus Ver-

muthungen und unerfindlichen Bedenken, für offenbar falsch, betrügerisch, bedungen und elend, ja für eine Skarteke auszugeben, so wird man den Gesinnungen dieses Hofes nicht zu nahe treten, auch ihm nicht zu viel geschehen, wenn man aus historisch und gesezlichen Beweisen seine Urkunden für verdächtig, eine Täuschung, und das ausgiebt, was sie sind. Da diese merkwürdigen mit den bisherigen Vermuthungen und Behauptungen durchgängig übereinstimmenden Umstände sich erst in dem Augenblicke, da man dieses niederschreibt, zu Tage gelegt, so findet man sich verpflichtet, solche den Hohen Reichs-Mitständen und der unpartheyischen Welt nicht länger zu hinterhalten, sondern die Beweise darüber in der angezogenen Beylage Lit. A. (welche die jenseitigen Bedenken gegen die Verzicht enthält) als einen fernern Nachtrag beyzufügen.

Was weiter S. 21. bis zu Ende vor Bedenken gegen die Verzicht, Einmischung eines Dritten, abgeleugneter Uebereilung und der fehlgeschlagenen Nachsuchung der Urschrift und von Vergrösserungs-Absichten vorkommt, sind äusserst ermüdende und an gehörigen Ort und Stellen hinlänglich abgefertigte Wiederholungen, worauf man dermalen, ohne die Geduld des Lesers zu mißbrauchen, nicht antworten kann. Gleichwie nun das wirkliche Daseyn der Urkunde, und der Ungrund der boshaften Beschuldigungsart erwiesen und die feine Vertheidigungs-Art erleutert worden; so bleibt nunmehr richtig und gewiß, was

bereits

bereits überzeugend dargethan worden, (*) daß die von dem Betrüger Michael Priest auf H. Albrecht von Oesterreich gestellte Belehnung, entweder untergeschoben, oder aber ursprünglich ein Blendwerk, eine nichtige Handlung seye, welche durch die widersprechende von eben diesem Falsario gefertigte Theidigung vernichtet, durch das Presburger Urthel von 1429. aufgehoben, durch die Albertinische Verzicht gänzlich getödtet, durch den unbeerbten Tod Ladislai und den Ausgang dessen Mannsstamms gänzlich erloschen ist, und die, wenn sie auch ächt wäre und dieses alles nicht gegen sich hätte, doch niemals, den Rechten nach, dem Hause Pfalz sein angestammtes Succeßions-Recht auf Bayern hätte nehmen, noch die sonderbare Convention vom 3. Jänner begründen können. Es kann demnach der Berliner Hof auf die Beystimmung derer Hohen Reichs-Mitstände, und den Erfolg seiner bey Bekanntmachung des Nachtrags bezielten aufrichtigen Absicht mit Grund hoffen, und unter Beziehung auf den **fernern Nachtrag** das an Dieselbe gestellte Gesuchen mit Zuversicht wiederholen. Berlin, im December 1778.

(*) Beleuchtung der Oesterreichischen Ansprüche §. 59.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Gründliche Widerlegung unerfindlicher Bedenken über die Urkunde H. Albrecht des Fünften von Oesterreich.

Die diplomatische Regeln, welche den Bedenken vorausgestellt werden, sind eben so bekannt, als die Anfangsgründe der Vernunftlehre; wenn aber beyde falsch angewendet werden, so kann nichts als Ungereimtheit herauskommen. Den ersteren muß man noch eine fernere Regel an die Seite setzen: daß bey Durchgehung der innern Kenzeichen eines ächten Dokuments gar viel auf den Clericum oder geheimen Schreiber, der solches ausgefertigt, und bey einem abschriftlichen Dokument auf die Akkuratesse des Abschreibers und den äußerlichen Zustand, worinnen er die Urschrift gefunden, ankomme. Unter der Klasse der ersteren waren bekanntlich gar viele ungeschickt, die in der Form fehleten, ja vielfach Formuln aus ihren Formularbüchern nahmen, die auf das Geschäft gar nicht passend, oder den Stil, in welchem geistliche Herrn schrieben, nachahmten, der sich zu Staatsgeschäften wenig schickte und worüber man hundert und hundert Beyspiele beybringen kann. *) Wann aber aus dem In-

*) Siehe S. 3. Bedenk. 4. Würdigkeit, Hochwürden, Gnaden, Kayserl. Excellenz.

Inhalt einer Urkunde sich erprobt, daß das Geschäft, so wie es darinnen beschrieben ist, wirklich abgehandelt worden, so benachtheiligt dessen Gültigkeit nicht, wann in der Form etwa ein ungewöhnliches Wort eingeflossen. Den Concipienten der vorliegenden Verzicht kennen wir nicht, zum Glück aber sind uns die Abschreiber Marx Lorrey, der geheime Registrator Schmidt und Freyherr von Senkenberg bekannt. Die beyde letztern leben noch und belehren, in welchem äusserlichen Zustand sie dieses Dokument, wovon sie die Abschriften gefertigt, gefunden haben. Schmidt sagt eidlich aus: es sey **ein altes Pergament** gewesen: und der Freyherr von Senkenberg *) **eine alte kaum mehr leserliche Abschrift.** Das Preßburger Urthel von 1429 welches dessen Vater ex copia antiqua cum manuscripto collata geliefert, hat auch nach dem in dem Münchner Archiv befindlichen Dokument man-

*) In seinem Schreiben vom 21. Jun. „Dommage que la copie ancienne sur laquelle la „mienne a été faite, il y a douze ans environ, ne soit pas assez fidele & constante dans „l'orthographe, ainsi qu'il est à voir par le „mot de *Milbenstatt* ou *Neustatt*, vu qu'il n'y „a point de ville de ce nom dans toute l'Autriche; & que ce n'est qu'une simple méprise „au lieu de *Nuwenstatt* ou *Neustatt;* ainsi qu'il „est arrivé pareillement dans plusieurs Recès „de l'Empir par la faute des copistes qui ne „savoient pas trop bien lire les lettres un peu „embrouillés de ces tems-là.“

mancherley Schreibfehler, wie solches derselbe in seiner Vorrede selbsten beklaget: **daß weder die Kopey, noch sein Manuscript völlig akkurat gewesen.** Man hat aber deswegen am Daseyn des Ausspruchs so wenig gezweifelt als wenig, aus gleichem Grund, an der Gültigkeit, der mit dem Lauf der damaligen Verhandlungen durchgängig übereinstimmenden Verzicht im mindesten zu zweifeln ist. Hieraus erläutern sich schon die Hauptzweifel, und bey erwiesenem Daseyn der Urkunde, scheint es um so überflüssiger, auf die übrige Bedenken zu antworten, als sie nicht sowohl gegen wesentlichen Inhalt, als gegen die Form gerichtet, und durchgängig theils unerfindlich und unbedeutend sind. Man will jedoch zum Ueberfluß, und um dem Wiener Hof das volle Gnügen zu leisten, auch darauf in möglichster Kürze antworten.

Erstes Bedenken: **Die Herzoge von Oesterreich hätten Steyer: Kärnten und Krain aus ihrer Titulatur nicht wegzulassen gepflegt.** Nichts ist unerfindlicher und ungegründeter als dieses Bedenken. Steht nicht in K. Sigismunds Lehenbrief für H. Albrecht, und in der Theidigung von 1426 ebenfalls **Herzog zu Oesterreich** und **Markgraue zu Merhern?** Es ist also die Abkürzung der Titulatur der Gewohnheit damaliger Zeiten vollkommen gemäß. Die Belehnung und Theidigung sind so wichtig als die Verzicht; und in den Lehenbriefen für die Herzoge von Bayern steht auch ihr damalen gewöhnlicher abgekürzter Titel;

wann

wann aber auch dieses nicht wäre, ist es nicht von jeher geschehen, und geschieht es nicht noch täglich, daß Fürsten zu Ausfertigung dieser und jener Geschäften, sich nicht allemal ihrer gewöhnlichen Sekretäre, sondern anderer Personen bedienen, die des Kanzley Stils nicht völlig kundig, und die Titulaturen abkürzen. Das ganze Geschäft der Belehnung und Theidigung war ja ohnehin ein bloßes Blendwerk; und da die Verzicht auf der Reise, also vermuthlich ebenmäßig nicht durch den gewöhnlichen Schreiber des Herzogs verfasset war, so ist gar leicht möglich, daß der Concipient, dessen sich derselbe bedienet, die in der Verzicht angezogene Belehnung vor sich gehabt, uud die Titulatur daraus entnommen habe. Ja es läßt sich die Ursach angeben, warum die gemeldten Herzogthümer beyzusetzen für überflüßig gehalten worden, indem ohnehin bekannt war, daß dieselbe den Herzogen zu Oesterreich zugehörten, obschon Albrecht damalen Steyermark und Kärnten nicht in Besitz hatte, sondern Ernesti Ferrei Sohn, der nachmalige Kayser Friedrich III.; dahingegen wurde Mähren ausdrücklich angezeigt, weil dieses Land nicht unter dem Begriff Oesterreichs mitverstanden werden konnte, wie jene, der H. Albrecht es auch ohne Zweifel titulo singulari von seinem Schwiegervater bekommen hatte.

Mehrn: steht in der Urkund H. Albrechts so er zu Wien 1437 über die Losung der Veste Spitz ausgestellt. Indessen ist es doch so, wie

 Zwey-

Zweytes Bedenken, Stene, ein bloßer Druckfehler. In der Senkenbergischen Copie heist es **Mehrern** und Spene. In denen Urkunden stehen immer **Irrung** und Spene beysammen; wie hier auch. Das sind aber keine öffentliche Gewaltthätigkeiten, wie hier untergestellt wird, sondern Irrungen, worüber man mündlich und schriftlich gehandelt. Wann es damit zum Ausbruch kommt, dann sind es nicht mehr Spene, man ist nicht mehr blos **übergespannt**; wie man noch heut zu Tag sich ausdrückt; sondern es ist **Krieg** und **Fehde**, dergleichen die Herzoge von Bayern unter sich hatten. Dazu ist es nun freylich zwischen H. Albrecht und letztern nicht gekommen, aber **spennig** waren sie von 1425 bis 1429. und dieses war lang genug.

Drittes Bedenken. Die Herzoge von Bayern stehen nicht in der Ordnung, sondern H. Heinrich kommt zulezt, wobey sich auf den Urthelsbrief beym Senkenberg p. 20. **und 24. bezogen, und daher die Renunciationsakte, als sehr verdächtig, angegeben wird.** In dem oftgemeldten Schreiben K. Sigismunds an H. Ernst von Bayern, am St. Sixti Tag 1425, in dem Schluß der Bayerischen Landstände von 1425 *) und

*) Des löbl. Hauses und Fürstenthumes Ober- und Niederbayern Freyheiten. München 1514 N. 21. und 1568 N. 31. Item. Im Zusammentrag der wichtigsten Urkunden über die B. Erbfolgssache Th. 1. S. 144.

und bey dem Andreas Presbiter *) stehen die Herzoge auch nicht nach der von dem Verfasser vorgeschriebenen, sondern in der nemlichen Ordnung, wie in der Verzicht, und H. Heinrich auch zuletzt. Ja was noch mehr ist, in dem selbst angezogenen Urthelsbrief beym Senkenberg S. 12. wie auch bey der gerichtlichen Verhandlung S. 14. 20. 21. und 24. kommt H. Heinrich gar nicht vor. Was folgt nun hieraus? daß die Verzicht, Sigmunds Schreiben und Urthel insgesammt, oder daß das Bedenken verdächtig und unbedachtsam in den Tag geschrieben sey? Der Verfasser soll selbst entscheiden. Man kann auch die Ursach sagen, warum H. Heinrich theils gar nicht, theils zulezt vorkommt. Die Hauptheile waren Ludwig auf einer, und Ernst und Wilhelm auf der andern Seite; leztere hatten sich mit Heinrichen interimsweise verglichen, und nach dem Urthel machten sie wieder einen Partikularvergleich mit ihm; deswegen erscheint er nicht, weder als Kläger, noch als Beklagter: aber in der Renunciations-

„niemand anders, als die vier Herzoge Ludwig, „Ernst, Wilhelm und Heinrich für ihre Erb„herrn zu erkennen."

*) Diar. sexen. ad an. 1427. item in dessen Chronik ad an. 1425.

Ducatus Bavariæ inferioris, cujus capitalis civitas est Straubinga, a quatuor principibus, scilicet *Ludovico* Ingolstat, Ernesto & Wilhelmo monaci fratribus & *Henrico* Landshut. Ducibus Bavariæ possidetur.

ciationsakte muste er doch genennt werden, deswegen erscheint er ganz natürlich zuletzt. Dieses sind nun zwar Bayerische Hausnachrichten die nicht jedermann wissen kann, sie sind aber zuverlässig, und die Urkunden aus den Archiv-Tomis noch nicht ausgeschnitten; allein K. Sigismunds gedachte beyde Urkunden als Oesterreichische Hausnachrichten, sollten doch bekannt seyn, oder ehe dergleichen Widersprüche unbedachtsam in den Tag hinein geschrieben und mittelst Anmaßung einer ausschließenden diplomatischen Kenntniß, dieselbe andern gänzlich abgesprochen wird, fleißiger nachgelesen werden. So geht es aber, wann man sich zum Werkzeug gebrauchen läst, aus **wahr**, **falsch** zu machen. Man vergißt sich, gerathet in Irrwege und Widersprüche.

Das 4te Bedenken ist theils irrelevant, theils unwissend, und wem die überflüßige Wiederholung des Worts und in den Worten: Seiner **Maj. unserm lieben Vater und Fürsten vnd Herrn Sigmund**, anstößig vorkommt, der muß nicht viel alte Urkunden gelesen haben. Die Wortfügung hängt vom Concipienten ab, und wenn eine Urkunde deßwegen, weil jene nicht nach der Zierlichkeit des Stils geeignet, als verdächtig ausgegeben werden wolle, so wären hundert und mehrere der gültigsten Urkunden in diesem Fall. Die Benennung **Majestät** war von jeher ein Vorrecht der Kayser. Pfeffinger ad Vitriarium hat unzählige Beyspiele gesammlet,

let, daß von K. Trajans Zeiten *) bis auf Carl den Großen, **) und von dieser Zeit bis jetzo, dieser Titel nicht nur von den Kaysern und den Römischen Königen selbst, sondern auch von andern als ein gewöhnlicher Zusatz zu deren Benennung gebraucht worden ist. ***) Man darf aber nur im 15ten Jahrhundert, da K. Sigismund gelebet hat, stehen bleiben, so finden sich Beyspiele beyder Art, daß die Kayser und andere, die von ihnen geredet, sie **Majestät** genannt. Vom K. Sigismund selbst hat Pfeffinger c. l. zehen gesammelt, welchen man noch den Lehenbrief für Marggraf Friedrich zu Meissen: **als wir in unserer Königlichen Majestät zu Ofen geziert waren**, um desselben Deklaration an H. Erich zu Lauenburg von 1426: **da wir saßen in unser Majestät geziert**, ****) dann der Stadt Straßburg Schreiben an K. Friedrich III. von 1458; Uwer *Keyserlich Majestaet* sy des noch wohl indenk †) hauptsächlich aber die Verzicht Churfürst Friedrich zu Brandenburg d. 1423 auf das Herzogthum

Ll 3

*) Pfeffinger I. c. L. 1. Tit. IV. §. 9. not. 2. Numini majestatique ejus devotissimus — indultum nostræ majestatis.

**) Idem l. c. nostram majestatem conspreviſtis — Nostra imperatoria & regia majestas.

***) Pfeffinger l. c. not. 3. wurde schon zu Carolo M. gesagt: flexis omnes precamur poplitibus majestatem vestram.

****) Müller R. T. Th. Vorst. V. Cap. 13.

†) Pfeffing. c. l.

thum Sachsen: nach Ausweisung Seiner Königl. Majestät Brief, *) beyfügen will: wodurch hoffentlich dieser Anstand gehoben wird. Ja es finden sich von Friedrich dem Rothbart, Conrad IV. Friedrich II. und Heinrich VII. viele Urkunden, worinnen sie außer dem Wort Majestät und der von dem Verfasser angeführten Titulatur sich noch anderer Prädikaten bedienet, als: Kayserliche Excellenz, Magnificenz und Würden. **) Der Frankfurter Magistrat hat 1440 in seinem Gratulationsschreiben Kayser Friedrich III. Königliche Würdigkeit und Königliche hochwürdige Gnaden, genennet. ***) Alles dieses ist viel seltner, als der in der Verzicht befindliche sehr gewöhnliche Ausdurck Majestät, und doch hat sich noch kein vernünftiger Mensch beyfallen lassen, die angeführten Urkunden deßwegen für falsch und verdächtig zu erklären. Daß übrigens von Anfang bis zu Ende des 15ten Secul. die Fürsten den Kayser: unsern lieben, gnedigen oder gnedigsten Herrn, ****) auch die Fürsten unter sich, sich liebe Herrn †) genennt, ist einem jeden,

*) S. Müller R. T. Th. Vorst. V. c. 13. §. 1.

**) Pfeffing. c. l.

***) Idem c. l.

****) Schœpflin Cod. dipl. Bad. T. VI. p. 30. 42. 161.

†) Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 172. 402.

jeden, der Diplomata gelesen, bekannt. Außer den, bey den angeführten Schriftstellern, befindlichen Beyspielen kann es durch unzählige andere erwiesen werden.

Das 5te Bedenken. Daß K. Sigismund als **erwählter** Römischer König angezogen wird, ist von ähnlicher Beschaffenheit. Um eines solchen zufälligen Punkts willen läßt sich eine Urkunde, die vom K. Sigismund selbst ausgestellt ist, nicht für verdächtig erklären, vielweniger mag eine dergleichen Bezweifelung bey der Urkunde eines dritten, worinnen derselbe in einer etwas ungewöhnlichen Titulatur angezogen wird, statt haben. Man sieht hier ganz deutlich den geistlichen Herrn, der nach Formeln geschrieben, und daß der Kanzler gefehlt. Indessen ist der Beysatz **erwählter** nur selten, aber nicht ganz ungewöhnlich, dann „Carl der V. nachdem er „1530 von dem Pabst wirklich gekrönt war, „führte dennoch nach den in den Kayserl. Ab„schieden von ihm befindlichen Titulaturen, die„sen Titel fort, in manchen andern Urkunden „aber ließ er ihn aus; beyde sind dennoch gültig.“ Moser R. St. H. B. p. 380. Eben so können sich von K. Sigismund dergleichen Urkunden vorfinden, und um bey der Menge, so derselbe während seiner 23. jährigen Regierung ausgestellt, das Gegentheil behaupten zu wollen, muß man alle Bescheidenheit bey Seite setzen.

In dem 6ten Bedenken wird eine besondere Quittung über die in dem Verzicht nicht ausge-

druckte Geldsumme verlangt, ohne zu bedenken, daß solche ganz und gar überflüßig, indem nach Inhalt der Urkund das Geld von denen Herzogen in Bayern baar bezahlt und der Empfang in der Verzicht ausdrücklich bescheinigt, hiernächst aber auch bereits pag. 9. (465) erwiesen ist, daß die Cammermeistereyrechnungen von diesem ganzen Zeitlauf in dem Bayerischen Archiv nicht mehr vorfindlich sind. Die Ursach liegt ja ohnehin am Tage, das ganze Geschäft war ein Blendwerk, eine Verheimlichung, womit es zuletzt nur auf eine Geldschneiderey und nicht darauf abgesehen gewesen, das Andenken in der Geschichte aufzubewahren. Was konnte man auch absque caussa debendi für eine Ursach angeben! Quittung pro redimenda vexa.

Das 7te Bedenken, so viel die eigen Mannen betrifft, ist pag. 8. (464) durch rechtliche Beweise gehoben und die sämmtlichen Zweifel wegen des Pfands auf Milbenstatt sind durch den von Senkenberg erläutert, welcher Milbenstatt für einen Schreibfehler des Marx Lorrey gehalten und Nuwenstatt dazu gesetzt, weil er aus der alten kaum mehr leserlichen Abschrift nicht mehr sehen können, wie es geheißen. Was thut dieses zur Hauptsache? Kann nicht mit dem Ort, worauf die Pfandschaft gehaftet, seit 350 Jahren, so wie mit vielen andern geschehen, eine Namensveränderung vorgegangen seyn? Da sich die besondern Acta hievon im Müncher Archiv nicht vorfinden; so ist wahrscheinlich, daß dieselbe, wie es mit mehrern andern an Oesterreich cedirten Bay-

erischen

erischen Gütern gegangen, zugleich mit sind übergeben, oder zur Administrationszeit weggenommen worden.

Achtes Bedenken. Der Rath, den H. Albrecht mit seinen Vettern Friedrich und Albrecht gehalten, mag leicht vernünftiger gewesen seyn, als derjenige, den der Verfasser mit sich selbst angestellt, da er diese unüberlegte Bedenken und Widersprüche in die Welt hinein geschrieben, ohne den gesetzlichen Unterschied zwischen minderjährigen, unmündigen und Kindern zu bedenken, wornach in Ansehung der letztern der Vormund aus eigner Macht zu Werke geht, denen Handlungen der beyden erstern aber nur beytritt und sie mit seiner Einwilligung bekräftigt; und dieses ist hier geschehen. Die Sache ist durch den Vormund H. Friedrich IV. mit seinen Curanden, unter Zuziehung des lebenden Vetters H. Albrechts, in Erwägung gezogen, der Consensbrief ausgestellt, H. Albrechten zum Behuf der Ausstellung seiner Verzicht behändigt, und von demselben in der Verzicht selbst die Versicherung beygefügt worden, daß der agnatische Consens nicht obenhin, sondern wohlbedächtlich und nach gehaltenem Rath zwischen Curanden, Agnaten und Vormündern, ertheilt worden sey. Dieß ist alles, was Ordnung, Gesetze und Gewohnheiten vorschreiben und noch heut zu Tage üblich und erforderlich ist, dann nennt man nicht immer die minderjährigen Fürsten, und werden nicht täglich Instrumente ausgefertigt, darinnen es heißt: Nach **reifer der Sachen Ueberlegung**, wenn gleich Minder-

jährige darinnen genannt sind? Uebrigens paßt der Anstand nicht, sondern ist gerad gegen den Wiener Hof. Die Urkunde sagt, die Prinzen und ihr Vormund hätten die Verzicht mit einem Briefe bestätigt: H. Albrecht bekennt es an ihrer Statt, ohne den Brief beyzulegen, und die Herzoge in Bayern glauben ihm auf sein Wort. Da nun in der Oesterreichischen Familie kein Vormund der Prinzen Friedrich und Albrecht möglich war, als eben dieser Friedrich mit der leeren Tasche, und dieses damalen eine ganz bekannte Sache gewesen seyn muß; so hat man den Namen des Vormunds gar wohl ohnausgedruckt lassen können. Wie viel tausend Urkunden sind in der Welt, da der zur Zeit der errichteten Urkunde jedermann bekannt gewesene Besitzstand auf eine Art ausgedruckt ist, als wann derselbe in alle Ewigkeit eben so bekannt seyn würde; z. B. in denen Lehenbriefen: Wir leihen ihm, N. **und was daselbst hat**, item in Theilungs- Kauf- und andern Briefen, N. **mit seiner Zugehörung** *). Neuntes

*) In einem Wiener Journal ist die Anmerkung gemacht, es seyen nur Friedrich und Albrecht, nicht aber der dritte Bruder Ernst in der Verzicht genannt: Nichts ist ungereimter, als diese Ausstellung. Dem Anführen bewährter Geschichtschreiber zufolge ist derselbe schon vier Jahre vor Ausfertigung der Verzicht An. 1425. gestorben. S. Fugger Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich IV. B. V. Cap. S. 440. Sollte er aber auch An. 1429. noch gelebt haben, so konnte er zwar in dem nicht ausgehändigten agnatischen Consensbrief, nicht

Neuntes Bedenken. Was sodann den abgängig seyn sollenden Consens des Herzogs Friedrichs mit der leeren Tasche selbst betrifft: so wäre es wohl widersinnisch zu glauben, daß derselbe die Einwilligung Namens seiner Curanden und Pflegbefohlnen, nicht aber für sich selbsten und seinen zweyjährigen Prinzen Sigmund gegeben. Dann es ist doch wohl noch nie in der Welt erhört, daß ein Vater in Ertheilung seines agnatischen Consenses die unter seiner väterlichen Gewalt stehende noch nicht sieben Jahr alt seyende Kinder namentlich habe benennen müssen. Die Urkunde sagt: **als si diz bestetigt han mit ihren Vormünden.** Es kann dieses heißen: **Die Prinzen in Beystand ihres Vormunds;** desgleichen: **Die Prinzen und ihr Vormund.** Daß aber sogar die Vorlegung des Fridrichischen Consenses gefordert wird, ist gar übertrieben, da aus der Urkunde selbst erhellt, daß H. Albrecht diesen Consensbrief nicht ausgehändigt, sondern zurück behalten habe, daß mithin derselbe in dem Wiener Archiv zu suchen und anzutreffen seyn müsse.

Zehntes Bedenken. Da H. Albrecht als Gemahl der Erbtochter K. Sigismunds so nahe Hoffnung

nicht aber in der Verzicht, bey der Gelegenheit benannt werden, da H. Albrecht von einem deshalb gepflogenen Rath spricht. Mit Minderjährigen wird Rath gepflogen, aber nicht mit Kindern; und wer letzteres zur Gültigkeit einer Handlung erfordert, muß entweder der Gesetzen ganz und gar unkundig oder unverständiger als ein Kind seyn.

Hoffnung hatte, dereinst Kayser und König in Ungarn und Böhmen zu werden, Garantien aber damals ungewöhnlich waren; so ist es nichts seltsames noch unglaubliches, daß die Herzoge von Bayern zur Sicherstellung dieses Verzichts eine gemeine eidliche Versicherung nicht so zuverlässig erachtet haben, als die Empfangung des h. Sakraments. Geht dieser Ausdruck nicht auf H. Albrecht: so sind zuverlässig die Worte: **vnd han entphangen**; von den beeden minorennen Prinzen Friedrich und Albrecht zu verstehen und an die Worte: **als si diz bestätigt han**; anzuschliessen. Dann dadurch wollte man den jungen Herren, welche Alters halben noch nicht gültig, so viel die weltlichen Gerichte betrifft, einwilligen konnten, einen von der Religion und der Ehrfurcht für das heilige Sakrament hergenommenen Beweggrund geben, die Verzicht zu halten. Daß dergleichen religiöse Anstalten mehrmalen vorgewesen seyn, bezeugt das von dem Verfasser selbst angezogene Beyspiel und in einer Urkunde von 1333. heißt es: die Grafen von Zweybrücken hätten ihre Todtheilung **mit handen vf Gotz Lichnamen geleit** beschworen *)

Eilftes Bedenken. Was das hinter dem Wort Sakrament — befindliche Strichlein betrifft, worüber Erläuterung verlangt wird: so kann

*) S. die Herzogl. Zweybr. Vorl. Beyl. N. 37. p. 160. (Man sehe auch ein merkwürdig Beyspiel noch aus dem sechzehnten Jahrhundert beym Fugger ꝛc. Seite 1164. Anmerk. der Herausg.)

kann man dermalen unmöglich dessen äußerliche Gestalt angeben und mit Gewißheit sagen, ob solches ein bloßer Handzug des Concipienten oder des Abschreibers sey, oder aber, ob ersterer damit eine besonders bedeutende Idee verknüpft habe. Was aber des Verfassers Bedenken bedeute, wird jeder Leser, ohne daß derselbe darauf geführt werde, sehr leicht errathen, daß, da man sich in dergleichen hochwichtigen Staatsangelegenheiten mit Strichlein belustigt, man nichts weiter vernünftiges mehr zu sagen gewußt habe.

Zwölftes Bedenken. Daß des Siegels in der Urkunde keine Erwähnung geschieht, hängt lediglich von dem übel unterrichteten Concipienten ab. Es ist aber solches auch bekanntlich nichts wesentliches, sondern gnug, daß das Siegel selbsten da ist *).

Das 13te Bedenken besteht darinnen: **Weil H. Albrecht am 5. Dec. sich zu Preßburg befunden und bey dem Magistrat zu Regensburg und denen umliegenden Klöstern und Prälaturen keine Nachricht von ihm vorkömmt: so kann er nicht**

*) *Gatterer* in Elem. Art. dipl. univers. p. 277. lehrt: Cavendum esse, ne diplomata, quae hoc *quasi defectu* laborant, pro falsis commentitiisque habeantur, quoniam in chartis omni suspicione carentibus interdum *formulae sphragisticae* omissae fuerunt, licet diplomata sigillis essent munita. (Ein Beyspiel hat Gudenus in seiner Sylloge v. Diplomatariorum S. 329. Anmerk. d. Herausg.)

nicht den 5ten Tag vorher zu Regensburg gewesen seyn; also ist die Urkund falsch. Wann die Frage davon wäre, daß H. Albrecht eines Verbrechens schuldig und der Verfasser für ihn zum Vertheidiger bestellt wäre: so könnte die demonstratio *alibi* ihme etwas helfen, sie müste aber viel stringenter seyn; dann es ist nicht unwahrscheinlich, noch weniger unmöglich, daß ein junger Fürst, der wichtiger Geschäfte halber pressiret war, in 5 Tagen nach Preßburg reiten können, und wenn ein negativer Beweis gelten soll, so würde er der Aechtheit der Albertinischen Belehnung und Sigismundischen Theydigung vielmehr als der Verzicht entgegen stehen;*) hier aber relevirt diese Bescheinigung gar nichts. Es ist die Frage von dem Daseyn und der Gültigkeit eines Vertrags, dessen wesentlicher Theil die beyderseitige Einwilligung ist. Wann diese berichtigt ist, so mögen immerhin die Parthien aus einander gehen und die Urkund, welche zum Beweis der wechselseitigen Uebereinkunft dienen soll, kann nachhero ausgefertiget werden. Ob solche auf den Tag, da die Kontrahenten beysammen

*) In Andr. Presb. Diar. sex., das nur bis 1427. geht, konnte von der Anwesenheit H. Albrechts Anno 1429 nichts vorkommen; dasselbe beschreibt aber, daß H. Ludwig sub vexillo majori, Wilhelm und Heinrich aber Anno 1426. in loco privato belehnt worden: allein von der Belehnung H. Albrechts wird darinn und allen andern gleichzeitigen Geschichtschreibern mit keiner Sylbe gedacht.

men gewesen, oder auf den Tag, da sie niedergeschrieben worden, datirt seye, ist sehr gleichgültig, wann nur bescheinigt ist, daß die Parthien mit dem Niedergeschriebenen zufrieden seyn. In vorliegendem Fall sieht man nun ganz zuverlässig, daß sie vorhero überein gekommen. Das Geld war schon bezahlt, K. Sigismund hatte die Summe ausgesprochen und der Beytritt der Agnaten war schon vorhero ausgefertigt. Die Ursach dieser Uebereinkunft liegt ebenfalls zu Tage, dem Kayser und H. Albrecht lag der Hussitenkrieg vorzüglich an, und sie hatten die Hülfe der Stände, und besonders der Herzoge von Bayern nöthig, und wollten dahero des Streits vor dem Preßburger Urthel gern ein Ende machen. Der Erfolg bestärkt auch, daß von dieser Zeit an, alle in der Verzicht erwähnte Spåne und Irrungen aufgehört, die Herzoge von Bayern dem Hause Oesterreich gute Dienste gethan, allen Berathschlagungen und dem Hussitenkrieg beygewohnt, ja selbst des Kaysers Commissarii gewesen sind. Heut zu Tag geschieht die Bescheinigung durch die Unterschrift der Kontrahenten; damalen geschah sie durch Beyfügung des Siegels. Dieses leztere ist vorhanden, mithin ist es gleichgültig, ob H. Albrecht zur Zeit, da der Vertrag niedergeschrieben worden, in Regensburg oder anderswo gewesen und ihm solcher zur Besieglung nachgeschickt worden, wie es noch alle Tage geschieht.

Das 14te Bedenken betrifft eine willkührliche Handlung des Copisten. Nach der heutigen

Art

Art hätte derselbe über O noch zwey Strichlein ‖O gemacht, oder geschrieben: loc. sig. *appensi* ꝛc. ꝛc. Allein er muß beydes für ganz überflüssig gehalten haben, da er das Siegel ausdrücklich als equestre anzeigt, von denen es ja allgemein bekannt ist, daß sie nicht aufgedruckt, sondern angehängt werden; dieser Anstand will also gar nichts sagen. Noch weniger folgt daraus, daß derselbe nur **von rothem Wachs** und nicht von der **Kapsul** redet; daß das rothe Wachs **aufgedruckt** und nicht **angehängt** gewesen. Der Marx Lorrey sollte ja nicht die Kapsul, ob sie von Gold, Metall, Wachs oder Pech gewesen, sondern nur das Siegel beschreiben, dessen Farbe eben die nemliche ist, deren das Erzhaus Oesterreich sich nach jenseitigem Bekenntniß zu bedienen pflegt.

Das 15te und 17te Bedenken gehören zusammen, weil eines so unbedachtsam und ungegründet als das andere ist. Man muß alle Bescheidenheit bey Seite setzen, um zu behaupten, es wäre keine Gelegenheit vorhanden gewesen, welche zur Abschrift der Verzicht habe Veranlassung geben können. Weiß man denn zu Wien alles, was in den 1560ger Jahren in dem Bayerischen Hause vorgegangen; so kann nicht entgehen, daß eben zu dieser Zeit, der vorgewalteten Zwiespalten ohngeachtet, zwischen Pfalz und Bayern Erbverbrüderungen im Werke gewesen, woraus der Stoff zu den neuern Hausverträgen ent-

entnommen ist. Es kann ferner nicht entgehen, daß die Vermählungsverhandlungen zwischen Erzherzog Carl und der Bayerischen Prinzeßinn Maria 1569. ihren Anfang genommen und 1571. zu Stand gekommen. Zu einem Vidimus sind, weder nach der Notariatsordnung noch nach der allgemeinen Praxi, *) Zeugen erforderlich, und da nach aller Wahrscheinlichkeit die Abschrift nicht zu einem gerichtlichen Streit und Beweis, sondern zu Haus- und Verlobungsconferenzen gefertigt worden sind, so ist leicht begreiflich, warum man kein förmliches Notariatsinstrument ausgestellt, sondern sich mit einer Abschrift begnügt, die Marx Lorrey, als ein Doktor der Rechten und verpflichteter Rath des Hauses, gemacht hat, welche so lange gelten muß, bis das Gegentheil erwiesen ist. Im vorseyenden Fall beweißt sie also, daß die Urkunde von 1429 in Original Anno 1569. zu München vorhanden gewesen. Die von dem Kayserl. Hofe mitgetheilten Abschriften der Belehnung und Theidigung sind ja auch nicht von einem Notario mit zwey Zeugen, sondern nur von dem Hofrath von Rosenthal, der nicht mehr Glauben, als Marx Lorrey, verdient, vidimirt, und wird doch gleichwol verlangt, daß man sich damit begnügen solle. Ein Widerspruch über den andern!

Sechzehntes Bedenken. Der darinnen aufgestellten allgemeinen Bemerkung will man eine

*) Strube R. B. Th. V. S. 211. 222.

eine andere an die Seite setzen. In der Verzicht H. Albrechts von Oesterreich von 1397. auf die Grafschaft Görz steht auch keine Tödtungsclausul und keine Erwähnung, daß die vorhergehende Verträge von 1359-61-64. 1394 und 1436. zurück gegeben und cassirt worden. Es muß also dieses damalen willkührlich, oder, wenn man das Gegentheil behaupten wollte, eine Maxime des Oesterreichischen Hauses gewesen seyn, bey Ausstellung der Verzichten durch Weglassung der Tödtungsclausul und Zurückbehaltung der Urkunden, sich, zu dem Verziehenen rückgreifen zu können, den Weg offen zu halten. Man wähle hieraus, was man will; allein der Wiener Hof zeigt dem Pfalzgräflichen Hause, was dasselbe demnächst bey Berichtigung der jetzigen Erbschaftssache, gegen die Convention vom 3. Jänner, für rechtliche Vorsicht zu nehmen habe, sich nicht mit einer bloßen Verzicht zu begnügen, sondern dahin zu sorgen, daß dieselbe nebst den verdächtigen Urkunden auf die gemeldete Art zurück gegeben, oder aber durch eine dem Vergleich eingerückte förmliche Clausul für todt und kraftlos erklärt werden.

Immaßen nun die sämmtlichen Nro. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 11. 12. 13. und 14. angestellten Bedenken unbedeutend und unerfindlich, und diejenigen Nro. 1. 3. 10. 15. 16. und 17. durchgehends ungegründet, und der Geschichte und Wahrheit offenbar widersprechend sind; gegentheils aber erwiesen ist, ad 1. daß die Abkürzung der Titulatur, so wie solche in der Verzicht be-

findlich, damalen also üblich gewesen: ad 3. nicht allein von Kayser Sigismund und den Herzogen selbst, in ihren eignen Rescripten, sondern auch von den Landständen und gleichzeitigen Schriftstellern, die Herzoge akkurat nach dem nemlichen Rang und Ordnung, wie in der Verzichtsurkund beschrieben sind. Ad 10. daß, mittelst Eides die Verträge zu gewähren, nicht allein im 15ten, sondern auch im vorhergehenden Jahrhundert schon eingeführt. Ad 15. und 17. auch hinlänglich Gelegenheit zu Fertigung der Copie in dem Haus vorhanden; dahingegen bey Vidimus nach der Notariatsordnung keine Zeugen erforderlich; auch ad 16. bey Verzichten die Rückgabe der dadurch aufgehobenen Instrumente, oder die besondere Einverleibung einer Tödtungsklausel nicht ohnumgänglich nothwendig, ja, nach dem angeführten Beyspiel, in dem Oesterreichischen Hause nicht üblich gewesen; so kann man jetzo mit Grund behaupten, daß die ohnehin zuverläßige und von niemand als dem Wiener Hofe bezweifelte Albertische Verzicht eine neue Stärke erhalten und die Ueberzeugung ihrer Gültigkeit hervorbringen müsse.

Hiemit sind nun alle gegen diese Urkunde aufgestellte Zweifel, aber bey weitem noch nicht der große Verdacht und die p. 27. gemeldte gegründete Bedenken, welche den jenseitigen Ansprüchen entgegen stehen, gehoben, worüber man hier den Beweis kürzlich beyfügen will.

Fernerer Nachtrag.

Dem ganzen Reiche, allen fremden Höfen und jedermann, der sich die Natur und Eigenschaft der Oesterreichischen Ansprüche kennen zu lernen angelegen seyn lassen, die besondere Eilfertigkeit und das ganz außerordentliche Geheimniß bey *) Errichtung der Convention, von der ersten Stunde an, sehr bedenklich, ja verdächtig vorgekommen, da der Welt kund wurde, daß die darinnen zum Grund gelegten Titres, zur Zeit der Errichtung und Genehmigung der Convention, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Ihren Ministris noch nicht zu Gesichte gekommen, sondern die Anerkenntniß lediglich auf die unzulängliche Einsicht des Freyh. von Ritter ertheilt worden sey. **) Der Verdacht stieg, als man dem Mi-

*) S. Kurzen Inhalt der Herzogl. Zweybr. Vorlegung §. 53.

**) Die Einsicht und Beurtheilung der Urkunden, worauf die Ansprüche gebaut, waren doch wohl der Haupt-Vorwurf der Traktaten; vernünftiger Weise hätten doch wenigstens dem Hrn. Churfürsten Abschriften davon mitgetheilt werden sollen, damit Sie dieselbe durch Ihre der Hausverfassung kundige Ministers und Räthe prüfen und Ihre Gesandten hinlänglich instruiren können; allein in der erst lange hintennach, mit den so betitelten Maasregeln Ihro K. K. Maj. Beyl. N. 1. (S. Th. III. d. Samml. S. 5.) in der Welt erschienenen Vollmacht, steht keine Sylbe davon, obgleich solches der wesentliche Inhalt derselben hätte

Ministerio zu München die begehrte Einsicht *) und Abschriften verweigerte, **) ja solche sogar

hätte seyn sollen. Außerdem ist ja ohnehin bekannt, daß zur Zeit, da die Vollmacht ausgestellt war, Freyh. von Vieregg (der mit Ausschliessung aller, sowohl Bayerisch- als Pfälzisch- und Zweybrückischer Ministers und Räthe, dieses Geschäft allein behandelt) kaum erst acht Tage vorher dieses fremde Departement übertragen bekommen, in welchem Zeitraum solche hochwichtige Staatsgeschäfte, an Erlernung deren Kenntniß manche viele Jahre zugebracht, in ihrem ganzen Umfange zu übersehen nicht möglich war. Es läßt sich auch muthmaßen, daß der von Ritter nicht so unbescheiden gewesen seyn würde auf seine alleinige Beurtheilung zu nehmen, daß das Pfalzgräfliche Gesammthaus die Hälfte von Bayern hin- und das Römische Reich die ungerechte Vertheilung desselben zugeben solle, wann er nicht durch verführerische Ueberredungen zur Einsicht vorbereitet und zur Anerkenntniß überrascht worden wäre. Weil die Zweybrückischen Ministers diesem Vorgange nicht folgen, sondern vor der Anerkenntniß die Einsicht der Urkunden, vor allen Dingen die Abschriften verlangten, um solche in dem Ministerio prüfen und sich zur Einsicht instruiren lassen zu können, so wird dieses, Ausflüchte, und die Verweigerung des Herzoglichen Beytritts, Zandern und Wanken genannt. (Ihro K. K. Maj. Maasregeln ɾc. ɾc. p. 6. - 7 in d. S. Th. II, S. 301.)

*) Pro Memoria des Churfürstl. Ministerii d. d. 22. Merz und 11. April. (S. Th. I. dieser Samml. S. 85, und 128.)

**) Pro Memoria des Freyh. von Lehrbach d. 27. April, es „läßt sich nicht begreiffen, in welcher

„Absicht

dem Herrn Herzoge zu Zweybrücken zu einem Zeitpunkt sorgfältig hinterhielt, wo von Dero Beytritt die Frage, mithin die Vorlegung und Einsicht ohnumgänglich nothwendig auch von Ihren Ministris ausdrücklich begehrt und die Erklärung darauf ausgestellt war. *) Der Herr Churfürst entschuldigten sich damit, daß dem von Ritter zwar die Einsicht der Urschriften verwilligt, aber noch keine Abschriften mitgetheilt worden wären, und der Herr Herzog musten unverrichteter Dingen von München zurückkehren. Ihrem Gesandten von Hofenfels, dem Sie volle Macht und Gewalt, in Ihrem Namen zu handeln und die fernerweite Convention abzuschließen, hinterlassen hatten, wurde zwar das Anerbieten, die Urschriften in Wien einzusehen, aber auch zugleich

„Absicht man die Vorlegung der Kayser Sig„mundischen Urkunden fordere.“ (S. Th. I, S. 170)

*) Zweybr. Ministerial-Promemoria d. d. München, den 16. Febr. 1778. „Da aber nach In„halt obangezogener Convention eine förmliche und „auf ewig verbindliche Anerkenntniß dieses Titres „erfordert würde; So hofften und bitteten des „Hrn. Herzogs Durchl., damit Sie sich gegen „Ihr eignes Gewissen und Ihre Nachkommen „eines ewig unverzeihlichen Vorwurfs theilhaftig „machen, eine Sache, die Sie nicht eingesehen, „anzuerkennen, man werde Ihnen ohnverlängt „diese beiden Urkunden in vidimirter Abschrift zur „Einsicht communiciren, damit Sie die Legalität „derselben examiniren und Sich selbst davon über„zeugen könnten.“

gleich die Zumuthung gethan, vorhero die erste Convention zu unterschreiben, welches derselbe, wie billig, verweigert und auf Mittheilung der Abschriften bestanden. Der Herr Herzog wurden nach Wien *) und von da wiederum nach München zurück gewiesen, **) und haben erst unterm 22. May die Abschriften der Belehnung und Theidigung, ohne den Anwartschafts-Brief auf Mindelheim, erhalten. ***)

Aeußerst verdächtig war das Benehmen, da man in einer anonymen Schrift ****) die Belehnung verstümmelt und zugleich einen Auszug der geheimen Theidigung mittheilte, wovon selbst in der Convention mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz keine Rede, und die von solchem nicht anerkannt war. Künstlich wurde in zwey untergestellten Noten der Unterschrift, sorgfältig aber des Namens dessen, der solche unterzeichnet, auch

*) S. das Herzogl. Zweybrückische Schreiben d. 28. Febr. in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte rc. rc. Beyl. N. 10. p. 21.

**) Antwort der K. K. M. d. d. Wien, den 3. April l. c. N. 13. p. 27. „Ich ersehe, daß Dieselben „die nähere Einsicht der Rechtsgründe auf wel„chen mein und meines Erzhauses Ansprüche be„ruhen rc. — verlangen. Euer werden von selb„sten ermessen, daß da ich bereits mit dem Chef „des Hauses eine Convention geschlossen — mir „keineswegs noch zugemuthet werden könne, mit „Ew. Liebden in eine weitere Aufklärung meiner „Rechtsgründe mich einzulassen.“

***) Ueber den Hergang der Convention, S. Zweybr. Vorleg. p. 1-16. und 192-206.

****) S. unpartheyische Gedanken rc. rc. p. 26. 27. seq.

der Stelle des Lehenbriefs: **und sußt und aller menniclich an seinen Rechten unschedlich**, nicht gedacht. Ohne scharfsinnig zu seyn, konnte jedermann die **bange Verlegenheit** in Vorbringung der Urkunden, zugleich aber auch die **Kunstgriffe** merken, daß man sie blos in der Absicht verstümmelt hingeworfen, um der partheyisch- und unpartheyischen Welt Urtheile und Gedanken zu vernehmen, damit man nachgehends desto füglicher in einer Hofschrift darauf antworten und seine Gebrechen verbergen könne. Bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit stieg der Verdacht, da man sahe, daß die Urkunden ihrem wesentlichen und zufälligen Innhalt nach fehlerhaft, die Theidigung der Belehnung und beyde dem Laufe der damaligen Verhandlungen, des Kayser Sigismunds eignen Rescripten und Verordnungen, ja selbst den Gesetzen und Gewohnheiten damaliger Zeiten offenbar widersprechend sind. Er stieg bis zur Gewißheit und verwandelte sich in Ueberzung, nachdem sich endlich die Ursache dieser unvereinbarlichen Widersprüche und die Beweggründe der ängstlichen Verweigerung, wodurch man die gebrechlichen Titres der Aufmerksamkeit des Publici und einer nähern Prüfung zu entziehen gesucht, zu Tage gelegt, daß nemlich dieselbe **von einem offenbaren, durch geführten Beweis, eigene Geständnisse und des K. Sigismunds Ausspruch verurtheilten Falsario und falschen Lehenbriefsteller gefertigt und unterschrieben seyn.** Zum Glück haben die Sächsischen

sischen Archive und öffentliche Reichstagsverhandlungen die Mittel zum Beweise dieses Betrugs vorbehalten. Sämmtliche den Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich unterm 10. März 1426. ertheilte Belehnungen sind von dem Canzler Johannes Bischoff zu Agram, der Urthelsspruch zu Preßburg aber von dem Canzlar Caspar Schligk unterschrieben. Nur die auf obgemeldten Tag dem H. Albrecht ebenfalls gegebene Belehnung und die eilf Tage nachher datirte Theidigung allein sind weder von dem Kayser, noch von seinem Canzler, sondern von Michel von Priest, einem bloßen Schreiber, ausgestellt, welcher sich kurz vorhero als ein Verfälscher und Fabrikant erdichteter Lehenbriefe, in der wichtigen Prätension der Herzoge von Sachsenlauenburg, auf das nach Absterben Churfürst Albrechts 1422 erledigte Chur- und Fürstenthum Sachsen, bekannt gemacht, und Herzog Erichen von Lauenburg, zu Begründung seines Erbrechts, auf den Namen K. Sigismunds einen um acht Jahre zurück datirten sehr umständlichen falschen Lehenbrief ertheilt, und mit den Chursächsisch- und andern Landen (eben so wie H. Albrecht von Oesterreich mit Niederbayern) eventualiter beliehen und am Ende auch, gleichwie in dem Albertinischen Lehenbriefe, beygefügt, als ob solcher wirklich die Belehnung empfangen und den Lehenseid geschworen habe. Da der Kayser, Marggraf Friedrich zu Meißen 1423. Epiph. Christi einen Concessionsbrief, und zu Ofen am St. Peterstage 1425. einen förmlichen Lehenbrief ertheilt hatte, dahingegen den H. Erich

1414. zu Frankfurt belehnet und einen Lehenbrief gegeben zu haben sich nicht entsinnen konnte: so wurde die Sache 1426. zur Untersuchung gezogen und durch die Vernehmung und an Eides statt beschehene Aussagen der in der Canzley auf dem Reichstage zu Nürnberg zugegen gewesenen Personen, des Protonotarii Franzen, Custos zum heil. Creuz in Breslau, und Registrator Heinz Fyen, auch das eigne des Prost Michels, mit den Aussagen der Zeugen durchgehends übereinstimmende Bekenntniß, der gespielte Betrug entdeckt und an Tag gebracht, „daß letzterer auf Ansinnen Georgen Bischoffs zu Passau, und Conrads von Weinsberg des H. Erich Schwiegervaters, auf dem vor vier Jahren zu Nürnberg in Anwesenheit des Kaysers gehaltenen Reichstage dem H. Erich den Lehenbrief auf die Art, wie solcher dermalen vorgezeigt werde, ausgefertigt, unterschrieben und das Kayserl. Signet beygedruckt habe, über welchen schändlichen Betrug der Kayser so aufgebracht ward, daß er eine förmliche Deklaration d. d. Ofen an unserer lieben Frauen assumptionis 1426. ausgestellt *), worinnen er den Probst Michel für einen Falsarium und den Lehenbrief für falsch und untergeschoben erklärt, und erstern noch insbesondere genöthigt hat, durch ein an den Marggrafen Friedrich zu Meißen auszustellendes förmliches Certificat **) seine Belehnungshandlung als einen Betrug selbst anzuerkennen.“

Da

*) S. Beyl. N. 4.
**) S. Beyl. N. 5.

Da die Urkunden, der untergeschobene Lehenbrief, die darüber angestellte Untersuchung und Aussagen der Zeugen, auch des feinen Probst Michels eigenes Geständniß, dessen Certificat und des Kaysers Deklaration sich in Müllers Reichstagstheater K. Friedrich V. Vorstell. V. Cap. 13. §. 5 = 10 sqq. und andern Schriften *) befinden, so wäre es überflüßig, solche sämmtlich beydrucken zu lassen, dahero man sich begnügt, zur geschwinden Einsicht nur einen Auszug der Kayserl. Deklaration und das Certificat des Probsts Michel in den Beyl. N. 4. und 5. beyzufügen, und hier dieses noch zu bemerken, daß der oftbesagte Böhmische Probst zu damaliger Zeit als ein Hauptbetrüger bekannt gewesen seyn müsse, indem, da der besagte Weinsberg zuerst dem Protonotario Franz das Falsum angemuthet und derselbe solches höflich von sich abgelehnt, fort er sich an Probst Michel gewendet, an diesem gleich seinen Mann und einen zum Betrug geschickten und bereitwilligen Diener gefunden hat. Wann nun derselbe sich zu Gunsten des H. Erichs von Lauenburg so geneigt und willig finden lassen, wie viel weniger wird er in einer Sache, die den Kayser Sigismund und dessen Schwiegersohn betroffen, als ein Böhmischer Probst zu Bunzlau, seinem König Sigismund und dessen präsumtiven Erben zu dieser Krone Herzog Albrecht zu Gefallen, Bedenken getragen haben, sondern ganz bereit gewesen seyn,

*) In Horns Leben Churf. Friedrichs des Streitbaren; wie auch in dessen Cod. dipl.

seyn, oberwähnten Betrug zu begehen und besagten Lehenbrief Albrechts von 1426 zu schmieden? Wahrscheinlich aber ist der Dienst, welchen er durch Aussertigung dieser verdächtigen Belehnung und Theidigung vom 10 und 21. März 1426. dem Hause Oesterreich geleistet hat, eines seiner letzten Kunststücke dieser Art gewesen.

Durch diese Entdeckung werden nunmehro die übrigen vielfachen Anzeigen, welche der Aechtheit der Oesterreichischen Rechtsansprüche bishero so dringend entgegen gestanden, so wie die Behauptung vollkommen gerechtfertigt, daß solche ein bloßes Blendwerk und eine ungültige Handlung gewesen, und noch sind.

Es wird begreiflich, wie es zugegangen, daß die gleichzeitigen Schriftsteller, welche doch die den Herzogen in Bayern öffentlich und in der Stille ertheilte Belehnungen, die versuchten Vergleichsverhandlungen, die Austräge der Landstände, des Kaysers in dieser Sache getroffene sämmtliche Verfügungen und den Preßburger Ausspruch, so wie den ganzen Successionsfall, umständlich beschrieben haben, von dieser Belehnung und Theidigung allein nicht die mindeste Erwähnung thun, ohne daß eine vernünftige Ursach des Stillschweigens vorhanden wäre, dergleichen bey Ausstellung der Verzicht am Tage liegt; maßen zufolge dessen, was jezo erwiesen wird, das ganze Geschäft, worauf sich solche bezieht, das Werk eines Betrügers war, welches am Ende auf eine bloße Geldschneiderey angesehen gewesen. K. Sigismunds Schreiben vom 6ten April 1425., die

die den Herzogen Heinrich, Ernst und Wilhelm in Bayern unterm 10. März und H. Ludwig unterm 3. October 1426. ertheilten Belehnungen zum Rechten, die Schreiben des Kaysers an den Churfürsten von Maynz d. d. 8. Jul. und 18. October e. a., deren unterm 20. October den Herzogen geschehene Communication *), die Vergleichsverhandlungen Churf. Friedrichs von Brandenburg in eben diesem, und der ständische Austrag vom 24. Jul. folgenden Jahrs, endlich der Ausspruch zu Preßburg **) und die Albertinische Verzicht von 1429., so wie die Vollstreckung des Ausspruchs, passen immer eine an die andere, sind unter sich und durchgängig mit dem Lauf der Bayerischen Erbschaftsverhandlungen übereinstimmend: nur allein die unterm 10. März 1426. dem H. Albrecht ertheilte Belehnung und die 11 Tage darauf am 21. März gemachte Theidigung waren unter sich, und allen diesen auf einander folgenden Verhandlungen, ja des Kaysers eignen Befehlen und darinnen zum Grund gelegten Gesinnungen, so wie den Gesetzen und der Wahrscheinlichkeit durchgehends widersprechend.

Unbegreiflich war, wie der Kayser am 10. März seinem Tochtermann (nach der dermaligen Behauptung des Wiener Hofes) eine förmliche Belehnung und das nutzbare Lehenseigenthum von Niederbayern geben, eilf Tage darauf aber, ohne

*) S. diese Urkunden in der Herzogl. Zweybr. Vorleg. Beyl. N. 52. 53. 54. 55. 56 und 57.

**) Ibid. N. 25. p. 73.

ne diese Belehnung oder eine Ursach anzuführen, dieses bereits begebene Eigenthum demselben wiederum nehmen, Bayern als heimfällig für sich und seinen Mannsstamm einziehen und Albrechten, der zehen Tage vorher noch Vasall war, nur zum Verweser und Statthalter bestellen können.

Eben so unbegreiflich ist, wie der Kayser, der, nach klarem Innhalt seines gemeldten Schreibens von 1425, von der Lehenseigenschaft des Herzogthums Niederbayern, der Abstammung der Herzoge von Otten von Wittelsbach, der Gemeinschaft des Geblüts und des Eigenthums und der in dem Herzogthum Bayern üblichen und eingeführten Erbfolge nach dem Vorgang von 1340, und überhaupt dem **Erbrecht und der Theilungsbefugniß** vollkommen unterrichtet, den rechtmäßigen Erben vorgemeldte Belehnung unterm 10. März ertheilt hatte, auf dem nemlichen Tag seinem Tochtermann, auf welchem keine dieser Eigenschaften paßte, eine ähnliche Belehnung geben, ja gegen seine Ueberzeugung eilf Tage nachher aus einem unerfindlichen Grunde, ohne Urthel und Recht noch Verhör der Partheien, auch ohne Vorwissen des Reichs, dieses nemliche Land heimfällig erklären, wirklich einziehen und dem Hause Oesterreich zuwenden können.

Nicht minder widersprechend ist, wie der Kayser sieben Monathe nach der Theidigung unterm 3. October den Herzog Ludwig eben so, wie die übrigen Herzoge, **mit seinem Recht** wieder förmlich belehnen und demselben sogar den Lehenseid abnehmen können.

Noch

Noch unvereinbarlicher sind die beyden Schreiben des Kaysers vom 8. Jul. und 18. October 1426. *) an den Churfürsten von Maynz, worinnen er der Herzoge in Bayern Erbrecht, und sein auch seines Tochtermanns Ansprüche, so Sie an Niederbayern zu haben vermeynten, nun erst zur rechtlichen Erörterung und Entscheid des Reichsmanngerichts ausgesetzt.

Am 21. März über Niederbayern ein förmliches Urthel gegeben, solches wirklich eingezogen und somit in seiner eignen Sache gesprochen haben; und vier und acht Monathe nachher sein Recht erst zum Entscheid und auf den Ausspruch der Reichsmannen aussetzen, sind doch wohl widersprechende Worte und Handlungen! Die Stände, welche in Gemäßheit einer bereits unterm 8. October 1425.

*) Als der Kayser dem Churfürsten zu Maynz den Austrag aufgetragen, führte er drey Ursachen an, warum er nicht selbst sprechen möge: 1) Weil er mit andern der Christenheit Geschäften so trefflich und viel beladen, daß er nicht möge füglich Zeit und Weile haben. 2) Weil er und sein lieber Sohn Albrecht auch meinen, Recht zu dem Niederland zu haben und in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn möge. 3) Weil die Sache des heil. Reichs treffliche Lehen betreffe. In dem Monitorio heißt es: „Wann wir Ewr die Sache zwi„schen Ihn (den Herzogen in Bayern) und uns „besonders um das Niederland zu richten befeh„len.“ ꝛc. ꝛc. Ja es sollen die Stände auch dazu berufen werden, um zu hören, was Rechtens alsdann ergehe, damit sie sich darnach zu richten wissen.

1425. an ihre Erbfürsten gegebenen Erklärung denselben nach ihrem Austrage 1427. **jedem zu seinem Recht,** *) nicht aber dem H. Albrecht, gehuldigt, haben sogar aus ihren Mitteln den Lands-

*) Diese Huldigung der Stände von 1427. erläutert die ihren Erbfürsten 1426. ertheilte Belehnung, daß nemlich Sie nicht, wie der Wiener Hof glauben machen will, eine förmliche und wirkliche, sondern nur eine Belehnung zum Rechten gewesen sey, deren Wirkung von der gerichtlichen Fortsetzung und Ausspruch abhängt. Aus dieser Ursach haben die Stände An. 1427 nicht bestimmt, sondern jedem Bayerischen Fürsten zu seinem Recht gehuldigt. Da die vorgebliche Belehnung des H. Albrecht von Oesterreich mit denjenigen der Bayerischen Herzogen den Worten und Innhalt nach durchgehends gleichlautend ist, so können cæteris paribus ein und die andern dermalen nur so weit wirksam seyn, als das dadurch erlangte Recht gerichtlich fortgesetzt worden ist. Zwischen der Albertinischen und der Bayerischen Erbfürsten Belehnung zum Rechten aber zeigt sich der merkwürdige Unterschied, daß erstere von einem Betrüger und letztere von dem Kayserlichen Canzler gefertigt, erstere in der Geschichte verheimlicht, und letztere darinnen beschrieben sind; hiernächst in Ansehung der Wirkung, daß die Stände 1427 eventualiter, und nach dem Urthel von 1429. den Bayerischen Herzogen wirklich, nicht aber dem H. Albrecht von Oesterreich gehuldigt; daß jene bey dem Gerichtstag zu Preßburg ihr Recht fortgesetzt, dieser aber freywillig davon abgestanden und sich damit nicht gemeldet, sondern gegen ein Stück Geld auf diese durch einen Betrüger geschmiedete Rechtsansprüche förmlich verziehen hat.

Landshauptmann zum Verweser erwählt. *) Auch dieses widerspricht ganz offenbar der Belehnung und der Theidigung. Dann entweder kehreten Sie sich an diese ungültige Handlung nicht, oder Sie hatten davon keine Nachricht: indem sich nicht vorzustellen ist, wie Sie über ein Land, welches der Kayser sich und seinem Hause zugetheidigt, und worüber er 1426. einen Verweser bestellt hatte, Verordnungen zu machen sich anmaßen, andern die Huldigung leisten und mit Verachtung der Kayserlichen Verfügungen einen eignen Verweser bestellt haben sollten.

Ganz und gar unbegreiflich ist, daß in dem Preßburger Urthel von 1429 weder der Belehnung noch der Theidigung mit keiner Silbe gedacht, sondern das Erbrecht der Bayerischen Fürsten als gegründet vorausgesetzt und die Theilung des Landes nach den Häuptern verordnet wird. Hätten der Kayser und sein Tochtermann H. Albrecht (die doch dem Schreiben d. 8. Jul. an Churmaynz zufolge, zu Niederbayern gute Lust hatten) ihre Rechtsansprüche von solcher Kraft und Wirkung gehalten, dasselbe dadurch erwerben zu können, so würden sie gewißlich sich der Gefahr eines neuen Prozesses nicht ausgesetzet, und

*) S. Aventin Ann. Boic. L. 7. c. 24. n. 41. S. 786; dann des löbl. Hauses und Fürstenthums Bayern Freyheiten. München 1568. Brief 31. S. 10. Brief 32 und 33., wovon die Urschriften bey der Landschaft zu München wohlverwahrlich vorhanden sind.

und ersterer gegen seine vorhergehende Theidigung gesprochen haben. Endlich war die Einziehung durch die Theidigung gegen die bekannte Reichsverfassung, Gesetze und Gewohnheiten damahliger Zeiten, ja gegen des Kaysers in seinem obangezogenen Schreiben darüber gemachte Auslegung. Um über die Caducität eines solch beträchtlichen Reichslehns zu urtheilen, wäre doch wenigstens die Niedersetzung eines Reichsmanngerichts, Klage, Vorbringen, Verhör und Antwort der Partheyen und rechtlicher Entscheid nothwendig gewesen, welches alles hier nicht beobachtet, sondern heimlich hinter dem Vorhang gespielt ist. **Windek**, der in des Kaysers vertrauten Diensten gestanden, auch zu der nemlichen Zeit bey und um denselben gegenwärtig gewesen, und alle Belehnungshandlungen dieses Jahrs und des nemlichen Tages beschrieben hat, würde gewißlich diese merkwürdige Belehnung und Theidigung, wenn sie anderst damahlen schon existirt, oder nicht ein heimliches Blendwerk gewesen wäre, zu bemerken nicht unterlassen haben.

Man braucht keinen Verstand, sondern nur Augen zum lesen, um sich von der Richtigkeit dieser Widersprüche und zugleich von der Wahrheit des Satzes zu überzeugen: Daß die beyden Urkunden, worauf das Haus Oesterreich seine dermaligen Ansprüche gründet, **entweder falsch und untergeschoben, oder aber blos ein heimliches Blendwerk seyn.** Der Beweis hievon ist ganz leicht, einfach und unwiderleglich.

Dann

Dann entweder sind dieselben von dem besagten Falsario, Probst Michel, mit Vorwissen, auf Geheiß und Bewilligung K. Sigismunds, ausgefertigt worden, oder nicht. In dem letztern Fall sind und bleiben sie ungültig, und können nicht mehr Wirkung herfürbringen, als der dem H. Erich von Lauenburg ertheilte Lehenbrief auch gehabt. In dem erstern Falle aber bleiben alle vorgemeldte Widersprüche der beyden Urkunden unter sich, und beyder mit dem Laufe der damaligen Verhandlungen und eignen Kayserlichen Verordnung durchgängig bestehen. Von dem Erbrecht der Bayerischen Herzoge unterrichtet seyn, und nebst solchen zugleich einem Fürsten aus einem fremden Hause dem H. Albrecht von Oesterreich, eine Belehnung geben: eilf Tage darauf ein und den andern ungehört das ihnen gegebene Recht wiederum nehmen: Am 21. März durch eine förmliche Theidigung Niederbayern einziehen, den Oesterreichischen Erblanden einverleiben, und wirklich einen Stadthalter bestellen, vier und acht Monathe nachher dem Reichskanzler feyerlich erklären, daß man erst sein Recht zum Austrag des Reichs aussetzen, und in seiner eignen Sache, die ohnehin des Heil. Reichs fürtrefliche Lehne beträfe, nicht Richter seyn wolle; und doch vier Monathe vorher hinter dem Reich und den Interessenten her zu seinem Vortheile bereits schon geurtheilet haben: Am 21. März Niederbayern als ein verwürktes Reichslehn wirklich eingezogen haben und am 3. October wiederum einen Erbfürsten mit seinem Recht vor dem

Thron belehnen: Am 21. März 1426 in seinem vorgeblich eignen Lande einen Stadthalter bestellt haben und zugeben, daß Churfürst Friedrich und die Niederbayerischen Landstände darüber handeln, auch letztere den Herzogen in Bayern huldigen, ja sogar statt des Kaysers Verweser ihren Landshauptmann dazu bestellen: Endlich ein Recht zu haben vermeinen, sich dessen durch eine heimliche Belehnung und Theidigung versichern, und da die Sache zum Austrage kommt, von ein und dem andern Grund dieser Ansprüche kein Wort reden, sind und bleiben ewige Widersprüche, welche der Wiener Hof niemalen wird auflösen oder vereinbaren können.

Daß die beyden Urkunden von einem Betrüger gefertigt und verdächtig seyn, ist bewiesen; daß der Betrug entweder in einer Unterschiebung oder einem Blendwerk bestehe, ergiebt sich ganz klar aus den bewiesenen Umständen; welcher von diesen beyden nothwendigen Fällen aber accurat eintrete, läßt sich nach Verlauf von drey Jahrhunderten und da ohnehin kein einiger Geschichtschreiber davon die mindeste Meldung thut, mit Zuverläßigkeit dermahlen nicht mehr bestimmen. Beydes aber ist und bleibt Betrug. Tritt der erstere Fall ein, so macht solches K. Sigismunden freylich mehr Ehre; allein es ist auch möglich, daß der andere, nemlich der Fall eintrete, welchen man gleich anfangs vermuthet, und bereits vor dieser Entdeckung behauptet hat; ja es stellen sich aus der Entdeckung selbst einige Umstände dar, welche glauben machen sollten, daß

K.

K. Sigismund von dem Blendwerk Wissenschaft gehabt, und, (wann gleich nicht zu der Zeit, von welcher die beiden Urkunden datirt sind, und er, aus Ueberzeugung des Erbrechts der Bayerischen Herzoge, ihnen die Belehnung ertheilt hatte, jedoch einige Zeit nachher, da er und sein Tochtermann Lust zu Niederbayern bekamen) Sie beyde, jeden mit einem besondern Titulo investituræ & confiscationis versehen und solche durch den in dieser Kunst geübten Probst Michel zurückdatiren lassen, um auf den Fall eines günstigen Augenblicks, Niederbayern durch ein oder den andern dieser Rechtsansprüche zu erwerben; nachdem aber die Umstände sich also dargestellt, daß diese Absichten nicht durchzusetzen waren, indem die Dämpfung der Unruhen in Ungarn und Böhmen, die Beybehaltung dieser Königreiche und die zu diesem Behuf erforderliche Hülfe der Reichsstände, dem Kayser und seinem Tochtermann mehr als die Erwerbung von Niederbayern angelegen, er davon freywillig abgestanden und sich damit begnügt hat, seinem Tochtermann insgeheim ein Stück Geld und einige andere in der Verzicht gemeldte Vortheile zuzuwenden. Dann wäre der Kayser hievon ganz frey, wie konnte er die in der Verzicht gedachte Summe der Abfindung für das verziehene Recht aus der Belehnung bestimmen? Daß es unter der Regierung K. Sigismunds überhaupt mit allen Reichshandlungen sehr verwirrt und unrichtig zugegangen, läßt sich aus unzähligen Beyspielen, ja aus der eigenen Oesterreichischen Hausgeschichte bewei-

weisen *). Selbst die vorliegende mit der Niederbayerisch und Sächsischen Erbstrittigkeit sind wohl schon überzeugend genug. Hatte der Kayser von den Urkunden keine Wissenschaft; wie konnte er einen solchen Erzbetrüger, der des Criminis Falsi in einer Sache, deren Werth nicht etwa fünf solidos, sondern ein ganzes Chur- und Fürstenthum, so viele Graf- und Herrschaften und Millionen betroffen, schuldig, überwiesen, geständig und verurtheilt war; mithin nicht allein durch seine Handlungen, sondern auch durch Verordnung der Gesetze infam und gültigen Handlungen Glaubwürdigkeit zu geben unfähig war, annoch in seinen Diensten und um sich behalten, wenn

*) S. Häberlein neue R. Geschichte V. B. p. 371. 375. 391. seq. dann p. 455. 461. Der Kayser bezeugt dieses auch selbsten in einem an die Stände des Reichs An. 1429 erlassenen Ausschreiben auf einen Reichs Tag nach Nürnberg. Es hat solches Windek, der in des Kaysers vertrauten Diensten gestanden, und dessen in Menken Script. rer. germ. T. I. befindliches Leben sehr genau beschrieben hat p. 1191. mitgetheilt, und heist es darinnen: „auf denselben Tag (nemlich Sonntag „Oculi) wir, ob Gott will zu Nürnberg in unser „selber Person sein wollen, wann nichts zu Frie„den und Gnaden gedeyhen mag als Gericht und „Gerechtigkeit, das yezunt lange Zeit, darumb „das wir nit in dem Reich und in deutschen Lan„den gesein mogten darnieder gelegt ist, wieder „aufzurechten, das zu bestellen" Von Lehenbriefen dieses Kaysers führt Windek p. 1180 ein Beyspiel an, daß derselbe manchmal dergleichen ausgestellt, aber selbst eigenwillig wieder zerrissen habe.

wenn er nicht denselben zu schonen Ursache gehabt und ihn zu Ausführung seiner geheimen Absichten zu gebrauchen willens gewesen wäre? Merkwürdig ist, daß kurz nach entdecktem Falso sich einige Rescripte, worunter auch das vom 8ten Jul. 1426. an Churmaynz ist, vorfinden, wo vor der Unterschrift des Probsts Michel, um derselben Glaubwürdigkeit zu geben, der Beysatz befindlich: Referente Domino Johanne Episc. Zagabr. Cancellario. Dieser und der nachfolgende Canzler, Caspar Schligk, waren anderer Meynung, als der Kayser und sein sauberer Probst. Solches mag auch wohl die einzige Ursach seyn, warum Canzler Johann, welcher die Lehnbriefe der Herzoge in Bayern vom 10. März ausgefertigt hatte, nicht auch denjenigen des H. Albrechts, der doch auf dem nemlichen Tage gestellt ist, unterschrieben hat. Hätte derselbe, so wie den 8. Jul. zu Plindenburg, also auch den 21. März zu Wien referirt: so würde die Theidigung gewiß anders ausgefallen seyn. Auffallend sind die Folgen, welche aus der Vergleichung dieser Theidigung vom 21. März mit der Belehnungshandlung Herzog Ludwigs vom 3. October 1426. entstehen. Erstere hat Probst Michel allein gefertigt und bey letzterer die Verrichtung des Lehenprobsts versehen. Hat erstere schon existirt, ist es des Kaysers und seines Dieners des Probsts Michels, ernstliche Meynung gewesen, Niederbayern damit einzuziehen; war es alsdann nicht unverantwortlich, mit ernsthaften Reichs- und Belehnungshandlungen, mit Gott, der Religion,

 den

den Reichsfürsten und dem Erzcanzler gleichsam seinen Spott zu treiben und den Cardinal, Erzbischöfe und übrige distinguirte Personen, welche den Thron der Kayserl. Majestät bey dieser solennen Handlung geziert, annoch zu Zeugen dieser Gaukeley zu machen? Auf Anrathen dieses Geistlichen muß es geschehen seyn, daß der Kayser, um seine geheime Absicht desto mehr zu verbergen, Herzog Ludwig den feyerlichen Freundschaftskuß *) gegeben, welcher an die den 29. April 1429. zu Preßburg der dasigen Versammlung von dem Kayser gehaltenen unvergleichlichen Standrede vollkommen anpaßt, worinn derselbe, nachdem er, zwar nicht im Ganzen, doch aber zum Theil, seine Absicht erreicht, und sein Tochtermann der Abfindungssumme im Sack und der übrigen Vortheile sich versichert hatte, theils um dieses sein Betragen zu rechtfertigen, theils um solches der Aufmerksamkeit der Versammlung zu entziehen, mit den vortreflichsten Gesinnungen von Großmuth, Gerechtigkeit und Billigkeit nach dem Beyspiel und Ebenbild des Allmächtigen, mit Versicherung, daß er auf gute Freunde mehr als auf Schätze der Welt und Land und Leute zähle; hauptsächlich aber mit seiner besondern Gnade sich ausgeziert; sodann erst zu Gericht

*) S. Herzogl. Zweybr. Vorlegung Beyl. N. 53. p. 186. & in signum hujusmodi investiturae eundem Dominum Ducem cum ambabus auribus amicabiliter ad se traxit & osculum pacis eidem dedit.

richt niedergesetzt und das gethan, was er zu thun schuldig und wovon lediglich die Frage war: **das Niederland in vier Theile nach den Häuptern getheilt.** Man sieht ganz deutlich, daß dieser gewissenlose Probst bey der Erwerbungsabsicht des Kaysers durchgängig das Ruder geführt und ihm die scheinheilige Reden in den Mund gelegt. Einen Fürsten, den man durch heimlich geschmiedete Rechtsansprüche um sein rechtmäßiges Erbtheil zu bringen trachtet, mit feyerlichen Thronbelehnungen und falschen Freundschaftsküssen; den Erzcanzler und das Reich aber mit Gesinnungen von Gerechtigkeit beleben, heißt doch wohl den Mißbrauch der Kayserlichen Gewalt, Verstellung und Heucheley auf das höchste treiben. Was wählt der Kayserl. Hof? Seine bisherige Behauptung, daß die Belehnung und Theidigung K. Sigismunds, der einzige Grund seiner Ansprüche, schon den 21. März und 3. Oct. 1426. existirt habe; so stehen derselben mißbrauchte Gewalt, offenbares Unrecht, Verstellung und Blendwerk unzertrennlich zur Seite. Daß aber K. Sigismund solcher Ungerechtigkeiten nicht unfähig gewesen sey, davon ist wohl niemand mehr als der Kayserl. Hof selbst überzeugt. Dann ehe er noch seine Neigungen mit Oesterreichischen Geblüt verknüpft, hat er es den Herzogen aus diesem Haus nicht besser als den Herzogen in Bayern gemacht.

H. Friedrich IV wurde, weil er dem Pabst Johann wider des Kaysers Willen von Costanz zu entkommen behülflich gewesen, ohne Zuziehung

des Reichs, meist auf Anstiften seiner Feinde *) in die Reichsacht, und aller seiner Lehen, Land und Leute, Ehren und Würden verlustig erklärt, und endlich so weit ins Elend und Armuth gebracht, daß man ihn zum Spott der Nachwelt den Fürsten mit der leeren Tasche genannt. Vergeblich suchten Pfalzgraf Ludwig und Burggraf Friedrich zu Nürnberg den Streit zu vergleichen **). Alle Land und Leute, so der Kayser nicht verkauft, verpfändet und frey gegeben hatte, wurden von ihm als verwürkte Reichslehen angesprochen und darinnen die Huldigung verlangt; ja er würde auch die Einziehung durchgesetzt haben, wenn nicht H. Ernst von Oesterreich und die Reichsfürsten sich nachdrücklich dagegen gesetzt, ihm sein Unrecht und zugleich dieses vorgestellt hätten, daß, wann auch H. Friedrich gefehlt, solches nur an seiner Person, nicht aber an Land und Leuten, die dem Hause Oesterreich und noch zwey Fürsten desselben zugehörten, zumalen auf solche R. Verfassungs widrige Art, geahndet werden könne. Merkwürdig ist der Bescheid, welchen H. Ernst von Oesterreich den Kayserl. Gesand-

*) S. Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich IV. B. 5. Cap. S. 425. H. Friedrich sahe wohl, daß in des Kaysers Gemüthe die Wage der Gerechtigkeit sich gegen der goldschweren Schale seiner Wiederwärtigen, als die ihm in die Büchse geblasen hatten, neigete, und demnach von ihm wenig Hülfe zu hoffen war.

**) Idem S. 424.

Gesandten ertheilt *); und die Art und Weise, womit er dem Kayser selbst seine Unbilligkeit unter die Augen gesagt **). Da der Kayser den Ernst und Verdruß der Reichsfürsten über sein ungerechtes Betragen und zugleich die Unmöglichkeit, solches auszuführen sahe, stimmte er ganz andere Saiten an ***). Er berief seine Huldigungs-

*) Idem S. 426. „Sie sollten des Weges, den sie herkommen, immer wieder hinziehen, und K. „Sigmunden vermelden, er könne an so vielen, „ihm von seinem Bruder in Schwaben und Hel„vetien, eingeräumten herrlichen Städten sich wohl „genügen lassen; und da H. Ernst dieses Handels „etwas zeitlicher wäre innen worden, sollte es so „weit nicht gekommen seyn. Wann der Kayser „hätte Ursach gehabt, seinen Bruder zu strafen, „sollte er es an der Person, und nicht an den „Landen gesucht haben, welche nicht H. Friederi„chen allein, sondern dem ganzen Hause Oester„reich, und also noch zweyen Fürsten, zugehör„ten. — Zudem, so hätten dieses Landes Inn„wohnere eine alte Freyheit, niemanden zu schwö„ren, als, der das Schloß Tirol innen hätte."

**) Ibidem S. 428. Unbillig sey „daß dem ganzen Hause Oesterreich, um eines seiner Fürsten willen, „so viel Schadens zugefügt und so viel Lands ent„zogen würde. Hätte H. Friedrich gesündigt, so „sollte man H. Friedrich allein büßen, und der „Strafe nicht auch die andern beyde unschuldige „Fürsten theilhaftig machen rc." über die R. Fürsten müsse man die geistliche ihres Gefallens nicht urtheilen lassen.

***) Der Kayser sahe, daß, wenn er etwas gewaltthätiges vornähme, die Fürsten des Reichs nicht süß dazu sehen würden.

gungs-Commissarios zurück und den H. Ernst nach Costanz, wo er ihm mittelst einer feyerlichen Thronbelehnung die als **verwürkt und heimfällig erklärte Lande zurückgegeben**; aber wohl gemerkt, nicht umsonst, sondern gegen Einbehaltung aller Vortheile, die er sich durch Verkaufen, Versetzen und Freygeben der Schwäbischen Städte und Schlösser gemacht und eine starke Summe baaren Geldes, die von einigen auf $\frac{30}{m}$ Gulden angegeben wird *). Dieß war der Ausgang dieser berühmten Aechtungsgeschichte, in deren Vergleichung mit der nachgefolgten Bayerischen Erbstrittigkeit man, ohne blind zu seyn, handgreiflich gleiche Absicht, einerley Mittel und ähnliche Ausführuug entdecken muß. Niederbayern und Tyrol mit Zugehörungen sollen erworben werden. Zu beyden fehlen die Rechtsansprüche. Die Klugheit des Kaysers weiß sie leicht unterzustellen. Dort musten vorgeblich unordentliche Theilungen, und hier die Wegführung des unter des Herzogs und des Kaysers Schirmbrief nach Costanz sich verfügten Pabstes zur Gelegenheit dienen, Reichslande als verwürkt zu erklären und einzuziehen. Beydes geschieht ohne Urtheil und Recht und ohne Zuziehung des Reichs. In Bayern will man verwesen, und in Tyrol huldigen

*) S. Fugger l. c. p. 421. Der Kayser, die Angelegenheiten des Concilii vorschützend, vergaß sein selber nicht, sondern ließ ihm auf H. Friedrichs Kosten tapfer zutragen S. S. 430: habe $\frac{30}{m}$ fl. empfangen.

gen lassen, und da beydes mißlingt, nimmt man einige geringere Vortheile und baar Geld.

Jedem unpartheyischen Leser, der diese Ereignisse nur mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit beleuchtet, muß auffallen: daß 1415. der Kayser wegen eines persönlichen Vergehens H. Friedrichs nicht befugt gewesen ist, Land und Leute, welche dem ganzen Hause Oesterreich und dessen lebenden Fürsten zugehörten und die Freyheit hatten, niemand als ihren Erbfürsten zu schwören, zu bestrafen und als verwürkt ohne Urthel und Recht, und ohne Zuziehung und Einwilligung des Reichs zu seinem Vortheil einzuziehen; gleichwohl aber 1426. dieses alles gegen Bayern recht und billig und sogar der Reichsverfassung gemäß seyn solle. Gesetze und Gewohnheiten hatten sich doch binnen 10 Jahren nicht geändert; sie waren so, wie die Reichsverfassung, ein und die nemliche; und die Herzoge von Bayern und Ihre Landstände hatten so gute Rechte, Befugnisse und Befreyungen wie diejenige von Oesterreich, welche erst nach 1180 der Bayerischen Hoheit entzogen worden waren. Nicht Gesetze und die Reichsverfassung, sondern nur die Umstände hatten sich geändert. H. Albrecht v. Oesterreich hatte 1422. K. Sigismunds Erbtochter geheyrathet und seit dieser Zeit muß das, was 1415. gegen Oesterreich unrecht war, 1426. gegen Bayern recht gewesen und noch seyn. Zu bedauern ist, daß noch bis auf diese Stunde diesen Grundsätzen gefolget wird. Im J. 1777. hat man noch bey Lebzeiten des Churfürsten in Bayern, mit dessen Ausschließung

schließung über seine eigne Erblande mit dem eventuellen Erbfolger allein traktirt. Nach diesem Vorgang hätte man glauben sollen, der Kayserl. Hof werde nach dessen Absterben, da der H. Churfürst zu Pfalz in seine und der H. Herzog zu Zweybrücken in die Stelle des künftigen Erbfolgers getreten, wo nicht mit diesem allein, doch mit dessen Zuziehung handeln. Allein gerade umgekehrt; es wird mit dessen Uebergehung und sorgfältiger Ausschließung blos mit dem H. Churfürsten allein traktirt, Was An. 1777. im November recht war, gilt schon am 3. und 14. Jänner 1778. nichts mehr. So geschwind ändern sich binnen zwey Monathen Ordnung und Gesetze. Warum? weil es das Staatsinteresse so erfordert. Man kannte die patriotische Denkungsart des verstorbenen Churfürsten in Bayern, daß Er dem Kayserl. Hofe zu gefallen das Wohl seines Hauses und den ansehnlichsten Theil seiner Erblande nicht aufopfern würde; und man versahe sich zu dem H. Herzog zu Zweybrücken, daß Sie so wie Maximilian Joseph, denken und handeln würden; und dieses war hinreichend die **Maasregeln** zu bestimmen.

Wer nur diese beyde aus der Bayerisch und Oesterreichischen Geschichte gezogene Fälle und die übrige verwirrte Regierung K. Sigismunds betrachtet, dem wird das durch Probst Michel gespielte Blendwerk nicht mehr fremd vorkommen. Man schließt diese Betrachtungen mit der einzigen Bemerkung, wie gefährlich ein einziger gewissenloser Diener, der das Vertrauen eines Regenten

genten durch Schmeichelung seiner Leidenschaften mißbraucht, in Zeit und Zukunft für ganze Staaten und Länder werden kann.

Welt und Betrug sind von jeher verwandt; aber Betrug und Wahrheit können nie beysammen bestehen. Unter allen Arten von Betrügern sind diejenigen, welche wichtige Diplomata verfälschen, unstrittig die allerschlimmsten und dem gemeinen Wesen am allerschädlichsten; da solche öfters nur erst alsdann entdeckt werden, wann durch trügliche Urkunden bereits Land und Leute in Unruhe gesetzt und viel Unheil erregt worden, wenigstens kann das Verdächtige einer Urkunde nicht allemal in dem ersten Augenblicke entdeckt werden: zumalen wann (wie in gegenwärtigem Falle geschehen) deren Prüfung durch unverständige Personen geschieht, und denenjenigen, welche historisch- und diplomatischen Beweis zu führen und zu beurtheilen im Stande sind, die Einsicht und Prüfung der Urschriften erschwert wird. Was dieser gottlose Probst durch seine schwarze Kunst unter der Regierung Kayser Sigismunds für groß und vieles Unheil angerichtet, ist aus der Geschichte bekannt, und der jetzige Vorgang lehrt, wie derselbe nach mehr dann 300 Jahren Deutschland zum zweytenmale in Feuer und Flammen setzt. Unmöglich ist, daß Ihro K. K. Maj. Maj., wann Höchstdieselbe von allen diesen Umständen, daß die in der Convention vom 3. Jan. zu Grund gelegte Titres so verdächtig und entweder untergeschoben, oder ein Blendwerk seyn, hinlänglich benachrichtigt werden, auf dem darauf

auf gebauten Besitzstand nur einen Augenblick länger bestehen können. Das Mittel ist leicht, aber das einzige, die Höchst und Hohe Reichsmitstände zu überzeugen, daß nur aus Mangel der erforderlichen Nachricht von der wahren und eigentlichen Beschaffenheit Sie dieselbe mit so vielem Nachdruck geltend gemacht, daß Sie nun aus Ueberzeugung entweder gänzlich davon abstehen, oder doch wenigstens solche den Interessenten zur Einsicht und den Hohen Reichsmitständen zur Prüfung und Entscheidung vorlegen.

No. 1. Eydliches Zeugniß des Churbayerischen Registrator Schmidt über die Renunciations-Urkunde K. Albrechts V. von Oesterreich vom J. 1429.

In Nomine Domini Amen. Kund und zu wissen sey jedermänniglich, daß im Jahr Christi Siebenzehn Hundert Acht und Siebenzigsten, in der Eilften Kayserl. Römer Zinszahl, bey Regierung des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des Andern, von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgers der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toscana, Grosfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland, und Bar, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Sr. Kayserl. und Königlichen Majestät Regierung und Reiche, dem Römischen im Funfzehnten Jahre, allhier in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, am Freytag, so da war der zweyte Monatstag Octobers, Mittags zwischen Zwölf und Ein Uhr, in der Churfürstlichen

fürstlichen Residenz und alldort in der geheimen Registratur nächst an der geheimen Raths-Canzley, vor mir dahin specialiter requirirten Comite Palatino simul et Notario Publico in persöhnlicher Gegenwart der hierzu absonderlich erbetenen und endes unterschriebenen zweenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen, nemlich des (S. T.) Herrn Johann Joseph Finsinger S. S. Theol. Doctoris, sacerd. sæc. cur. und des (S. T.) Herrn Jacob Balthasar Kandler, Baron von Borghemischen Verwalters der Hofmarch zu Päsing auf Requisition der Hochfürstlich Herzoglich Zweybrückischen Gesandschaft zu Berlin, welche der in München anwesende Herzoglich Zweybrückische würkliche Hofcammerrath und Geheimer-Cabinets-Secretarius vertreten, erschienen sey, der Chur-Bayerische Geheimeraths-Registrator Herr Franz Casper Schmid mit der mir originaliter vorgewiesenen Geheimen-Raths-Canzler-Amts-Resolution folgenden Innhalts: Dem Geheimen Registrator Schmid wird von Geheimen-Canzler-Amts wegen hiermit aufgetragen, die bereits coram Notario beschehene Aussage, *) seinem Offerto gemäß, auf Requisition, mit einem körperlichen Eyd zu bestärken, zu welchem Actum er auch seiner Pflicht hiermit entlassen wird. München, den 2ten October 1778.

W. X. A. v. Kreittmayr. m. p. p.

Solchem gemäß hat gedachter Herzoglich Zweybrückischer Hof-Cammer-Rath, Herr Wilhelm Heinrich Creuzer mich gebeten und requiriret, den seiner Pflicht ad hunc actum entlassenen Geheimen-Raths-Registrator Schmid de veritate dicenda die bereits geschehene Aussage zu derselben noch mehreren Richtigkeit vorläufig zu beeidigen, und dann nochmahlen zu vernehmen, was ihm von der im Truck vorzulegenden Verzichts-Urkunde wissend und be-

*) (Man sehe dieselbe Th. III, S. 306. u. ff.)

bekannt sey, welchem gestellten Ansuchen, ich von tragenden Amts wegen deferiret, dem gedachten Schmid die gedruckte Verzichts-Urkunde Herzogs Albrechts in Oesterreich laut vorgelesen, und von ihm Schmid in Beysein des mehrgedachteu Herrn Hof-Cammer-Raths folgenden Eyd abgenommen, und mit erhebten Fingern abschwören lassen: „Ich „Franz Caspar Schmid gelobe und schwöre einen „Eyd zu Gott dem Allmächtigen, mit Herz und „Mund, daß ich über alles, was ich von der be- „meldeten Verzichts-Urkunde weiß, und befragt „werden wird, die rechte reine und unverfälschte „Wahrheit, so viel mir darinn wissend ist, aussagen „werde und wolle; So wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Wort.“ Als nun wiederhohlter Herzoglich Zweybrückische Herr Hof-Cammer-Rath sich hierauf entfernet, und ich den Herrn Geheimen Registrator Schmid seiner vorigen Aussage erinnert, und ihm freygestellet, wie und welcher gestalten er dieselbe, oder was ihm etwan mitler Zeit weiter beygefallen seyn möge, auf seinen abgelegten Eyd bestätigen wolle, so hat er folgende Bestätigung ad Protocollum notariale abgegeben.

Ich Franz Caspar Schmid meines Alters im 66sten Jahre, und Anno 1734 angestandener Chur-Bayerischer Geheimer-Raths-Kanzlist, im Jahr 1763 aber ernannter Geheimer-Raths-Registrator bestätige meine den 1sten Septembers abhin Coram notario & testibus ad Interrogatoria abgegebene Aussage nunmehro auf die Hochfürstl. Herzoglich Zweybrückische Gesandschafts-Requisition ad hunc actum von einem hochlöblichen Geheimen-Raths-Canzler-Amt meiner vorgesetzten Obrigkeit, vermög Signati vom Dato 2ten Octobers der Amts- und Unterthans-Pflicht entlassen, nach abgelegtem leiblichen Eyd wiederhohlter dahin, daß mir die in öffentlichem Truck erschienene Verzichts-Urkunde auf das Land in Nieder-Bayern vom Herzog Albrecht von Oesterreich d. d. Regensburg am St. Andreastag

1429.

1429 schon von dem ersten Jahr meines Dienstanstands in Anno 1734 von daher bekannt sey, weilen der Geheime-Raths-Canzler Baron von Unertl mit weyland Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Karl Philipp in besondern Gnaden und Vertrauen gestanden, und mit denen Pfalz-Bayerischen Haus-Pactis stark beschäftiget war, und im geheimen Archiv, was hierauf einen Bezug gehabt, nebst dem verstorbenen Geheimen-Räths-Secretari von Prieschenck aufgesuchet und zusammen getragen, und mit wissen und willen Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Karl Albrecht gloriosissimæ memoriæ nacher Mannheim communiciret, so daß dortmals als Kanzlist in der Haus-Kanzley des Herrn Baron von Unertls seel. mit eigner Hand abgeschrieben; dahero kam es, so bald ich die Urkund quæstionis des Herzog Albrechts von Oesterreich in öffentlichen Truck zu Gesicht bekommen und gelesen habe, daß ich darüber verhoft, und mit Verwunderung mich verlauten lassen, daß mir diese Urkund bekannt sey. Sie ist mir aber von darummen noch wol in der Gedächtniß, weilen ich dieselbe gewiß viermahl, wo nicht öfters, abgeschrieben habe, und die damahlen in der Kanzley anwesend waren, dieselbe auch gelesen, und sammentlichen seltsam vorkommen ist, wie das Haus Oesterreich auf Niederbayern jemahlen eine Prätension habe machen können, und ich mich noch wol erinnere, dabey gemeldet zu haben, dieses sey gleichwohl auf alle Fähle gegen Oesterreich eine gute Brustwehre. Ob aber das Instrument der Verzicht quæstionis, daraus ich die Copien abgeschrieben habe, das würkliche Original mit einem anhangenden Siegel, eine vidimirte, oder unvidimirte Copie gewesen, dessen kann ich mich nicht mehr erinnern; so viel ist aber noch wegen dem oftmahligen abschreiben in meiner Gedächtniß, daß beede Urkunden, die ich dortmals abgeschrieben, und die jetzt in öffentlichen Truck erschienen ist, in substantialibus (dann all und jeder Worte kann ich mich be-

 greifli-

greiflicher Dingen nicht mehr erinnen) übereins kommen seyn, und daß dasjenige, so ich copiret habe, auf Pergement geschrieben gewesen. Wo es hernach hingekommen, darauf habe ich keine weitere Obacht gehabt: gar vermuthlich aber ist auch eine Copie in der damahlig gepflogenen Communication mit dem Churhaus Pfaltz nacher Mannheim gekommen. Es ist auch bekannt, daß die Negociation wegen Oesterreichischer Pragmatischen Sanction in Uebung ware, und daß Baron von Unertl auf vorsehendes Absterben des Haus Oesterreich lang vor ereigneten Fall mit vertrauten Räthen und hauptsächlich mit dem Regierungs-Rath Riß an einer Deduction der Churbayerischen Ansprüche gearbeitet, wo neben andern Urkunden auch dieses Documentum quæstionis wiederum zum Vorschein kommen seyn konnte. Wenn in diesen Schriften und Aufsätzen, oder in demjenigen geheimen Archivs-Register, welches der Geheime Raths-Kanzelist, Steckbuecher schon vor meinem Dienstanstand, unter der Direction des Herrn Baron von Unertls verfasset hat, nicht eingetragen und vorgemerkt ist, so kann ich keine andere Auskunft an Handen geben, wo selbes zu erforschen seyn dürfte, es müste nur seyn, daß unter denen nachgelassenen Schriften des Freyherrn von Ickstatt etwas anzutreffen sey, welcher bekanntermassen die Unertlische Deduction überarbeitet, und die urkundlichen Erfordernisse in die Hände bekommen, wo aber alle diese Schriften, und das mir sonst wohl bekannt geweste Register des Steckbuechers hingekommen, davon habe ich keine weitere Nachricht, sondern beschließe diese meine Aussage unter abgelegtem Eyd, und bekräftige dieselbe ohne mindeste Hofnung oder Rücksicht eines Vortheils, oder patriotischen Vorurteils, so wie ich dieselbe als die gründliche Wahrheit jetzt und in meinem letzten Ende vor Gott dem allmächtigen Richter mit meinem Wissen und Gewissen zu verantworten mich getraue.

Nach

Nach solcher geendigter Depositions-Aufnahme habe ich die oben erwehnte beede Instruments-gezeugen fleißig erinnert, deßen allen wohl ingedenk zu verbleiben, und sammt dem oftbemeldten Herrn geheimen Raths-Registratore Schmidt hierauf imposito silentio dimittiret.

(L. S.) Joannes Josephus Finsinger,
S. S. Theol. Doctor, Sacerdos Sæcularis Curatus m. ppria.
Testis quoad hunc actum requisitus.

(L. S.) Jacob Balthasar Kandler,
Baron Bernhenkl Ewalther
der Hofmarch Påsingck,
qua testis ad hunc actum requisitus m. ppria.

Joh. Mart. Maximilian Einzinger von Einzing, (L. S.)
Comes Palatinus simul & Notarius Publicus juratus & immatriculatus atque ad hunc actum specialiter requisitus. m. ppria.

(L. S.)

No. 2. Zeugniß des Churbayerischen Archivarii Sedlmeyer, wegen des im Bayerischen Archiv fehlenden Bayerischen Hausvertrages von 1255.

Auf geschehenes öfteres Verlangen desjenigen Vertrags, so zwischen H. Ludwig dem Strengen und dessen Bruder Heinrich, wegen Bayerlands Abtheilung von der Pfaltz am Rhein Anno 1255 ist errichtet worden, muß ich Endes gesetzter so viel an Handen geben, daß sich zwar in dem beym Churfürstl. äußern Archiv vorhandenen indice privilegiorum obiger Vertrag-Brief vorgemerkter in dem Tomo privilegiorum N. 34. Fol. 340. zu finden zeiget „Form. „Bayrlands Abtheilung v. der Pfalz am Rhein „Anno 1255 so nach Inhalt einer Anzeig durch „Churfurst Ludwig Pfaltzgrafen und seinen Bruder „Heinrich Pfaltzgrafen Ottens Sohne beschehen „Tit 34. Fol. 340." Auf nachsuchen in obigem Tom. aber ist ganz sichtlich, daß die Blätter von Fol. 340 bis 351 inclus. abgängig; folglich dieser Vertrag geflissentlich schon vor vielen Jahren muß heraus geschnitten worden seyn, welches hiemit von Amtswegen beurkunde.

München, den 28sten September 1778.

Churfürstl. Hof-Canzley.

(L. S.) Philipp Jackob Sedlmeyer,
Churfürstl. äußerer Archivarius.

Daß gegenwärtige Abschrift auf vorgehende fleißige Collation und Auscollation mit ihrem wahren eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Original von Wort zu Wort gleichlautend befun-

befunden worden sey, wird von Kayserl. denn Churbayerschen Palatinats = Vollmacht wegen unter eigene Hand Unterschrift, denn Vordrückung des Amts = und Wappens = Spiegel hiermit attestirt, beglaubigt und bekräftigt. So geschehen München, den 29sten September 1778.

Joh. Mart. Maxilian. (L. S.)
Einzinger von Einzing. (L. S.)

Com. pal. Cæs. ac electoral. bavaric. immatric. atque ad hunc actum special. requisitus.

No. 3.

Wür Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichß und zu Ungarn zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig entbieten dem Hochgebornen Ernsten Pfaltzgrafen bey Rein, und Herzogen in Beyern Unserm lieben Oheimen und Fürsten Unser Gnad und alles Gut. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, als unser lieber Oheim seliger Herzog Johannß mit Tod abgegangen ist, haben Wür verstanden, wie sein Land mit rechter Erbschaft an Dich und ander Unser lieb Oheim und Fürsten, Ludwigen, Wilhelmen und Heinrichen gefallen sein, und Jr nicht Rundet des Taylß mit guetem Willen Aynig werden, Nu weist du wol, daß desselben Unsers Oheims Herzog Johannßen Lande von Uns und dem Heiligh Riche zu Lehen geen, herum

Wůr der von Römischer Kuniglicher Macht gebietten, vestichlich und ernstlichen, daz Jr euch undereinander güttlich versucht, ob Jr freuntlich vnd mit guten Willen yberein werden mocht, daz sähen Wůr zumal gern, wer aber sach, daz dez nicht gesein mocht, so wollen Wůr mit ernst, daz Jr dann für Uns und Unser und des Reichs Fürsten kumpt, so wůr dann Hof halten, und da Wůr Euch hinfodern werden, so wollen Wůr ewer jegliches recht in der Erbschaft verhören und mugen Wůr des an Euch Volgung gehaben, euch dorumb in der Gutlichkeit zu entscheiden, das wollen Wůr gern tun, mocht dez aber nicht gesein, so wollen Wůr euch dorumb mit eynem rechten entscheiden. Wůr wollen und gebietten euch auch von Römischer Kuniglicher Macht ernstlich, daz ewer Keyner vor dem andern in den Sachen und in dem Lande dheinen unbillichen Vortayl nicht suche, daz sich zwischen euch zu Unwillen geziehen mug, wenn Wůr sust von des Glaubens und des heiligen Römischen Richß weegen als vil zu handeln und schicken haben, dorzu Wůr des heiligen Richß Fürsten Undertan und Getruen wol bedorffen werden, daz Wůr solichß dorumb billich verbieten und auch von deß Rechtens wegen wol schuldig sein zu tun, alß Wůr das auch den Andern zu gleicher weiß geboten und geschrieben haben. Geben zu Ofen an sant Sixti Tag (6ten April 1425.) Unser Riche des Ungrischen ꝛc. in dem xxxix; des Römischen in dem funfzehenden und des Behemischen in dem sechsten jare.

(L. S.) Ad Mandatum Dni Regis.

Franciscus, Pptus Strigon.

Jst ein richtiges Original auf Papier geschrieben; rückwerts ist das kleine Siegel mit dem Einköpfigen Adler aufgedruckt.

No. 4.

No. 4. Auszug K. Sigismunds, auf Mariä Himmelfarth An. 1426 zu Ofen, dem Churfürsten Friedrich ertheilten Declaration wegen des durch den Falsarium Probst Michel von Boleslav, dem H. Erich von Sachsen Lauenburg über das Herzogthum Sachsen An. 1422. auf des Kaysers Nahmen ertheilten, und auf acht Jahr zurückdatirten falschen Lehenbriefs.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Römischer Kunigk ꝛc. ꝛc. Alß nun derselbe Brief inneheltet viel Fürstenthüme, Herrschaften, Grafschaften, und Lehn, der etzliche dem Ehrwirdigen, Dietrich, Erz-Bischoffen zu Cölln, unserm lieben Neven und Kurfürsten, und seinem Stifft; Etzliche die Hochgebornen, Bernhard und Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk, und etzlich viel andern Fürsten, Grafen, und Herren zugehören, und die sie von viel Jahren geruchlich beseßen haben, und besitzen, und der Herzog Erich und die Seinen nie keins innegehabt haben, und giebt für mit seinen Briefen, wir haben Ihm solche Lehn mit einander geliehen. Nun ist kundlich Curfürsten, geistlichen und werntlichen, andern Fürsten, Graven und Herren, ꝛc. ꝛc. die noch leben, und die darbey waren, da der vorgenannt Herzog Erich seine Lehen von uns zu Franckfurt empfing, daß er alleine qvam mit einem Fendel und Panir des Herzogthums zu Lauenburgk, das er vielleicht nente ein Herzogthum von Sachßen, und daßelb Herzogthum von Lauenburg und nicht mehr haben wir ihme geliehen, ꝛc. ꝛc. also, daß wir des alles wohl eindenck sein, und daß wir von demselben Lehnbrief nicht anders wißen, denn daß Wir Im den nicht haben heißen geben; Und als der von Paßau seliger, unser Kanzler, gewest ist, daß

derselbe Herzog Erich durch Fürderung und Vollwort, des Edeln, Conrads von Winßberg, denselben Brief nechst zu Norimberg hinter uns erkriegt hat, do wir den lezten Tag mit den Churfürsten, andern Fürsten, Grafen, Herren und Steten geleist haben, da er Jm die Data bey Acht Jahren hat laßen hinfürsetzen, als wir doch dem von Weinßberg wol ein beßers zugetrauet hetten, als wir auch das von unsern Protonotarien, nemlich den Ersamen, Franzen, Custos zum heiligen Creuz zu Preßlau, den Wir gefragt haben, der do lauter spricht, do wir lezt zu Norimberg waren, daß der von Paßau, Kanzler, und der Edle, Cunrat, Herr zu Winßbergk, muten an Jhm, und hießen, daß er dem Herzogen von Lauenburg seinen Lehnbrief machen und schreiben solt, und die Data hinfür legen wohl acht Jahr oder mehr, do verantwortet Er daßelb und sprach: Er wer nicht dieselb Zeit unser Diener und Schreiber geweßen, also daß ihm das nicht fugte zu thun, überdas ward der Brief do zu Norimberg geschrieben und versigelt, und den Ersamen, Micheln, Probst zu Boleßlau, haben wir auch bei dem Eide gefragt, der spricht, daß es an Jhm zu Norimberg von dem von Paßau seligen gebracht ist, von deßelben Lehn-Briefswegen, sintemahl er dieweil in der Canzley gewest were, do Herzog Erich sein Lehn zu Franckfurth empfing, daß Er sich solt in demselben Brief unterschreiben, und das redet der von Paßau zu Norimberg mit Jhm, und hieß Jhm, daß Er sich solt unterschrei-

schreiben, darzu haben wir von Heintzen Fye, unserm Registrator, der denselben Brief zu Norimberg registrirt hat, bey seinem Eyde erfahren, daß er denselben Brief zu Norimberg nechst, do wir do waren, registrirt hat, und daß der vorgeschrieben Lehnbrief ohn unser Wißen und Willen gegeben und ausgericht ist, das sprechen Wir bey unsern Königlichen Treuen. Und mit Urkunde diß Briefs versiegelt mit unser Königl. Majest. Insigel, Geben zu Ofen nach Cristi Geburd Vierzehnhundert Jahr, und darnach in dem sechß und zwanzigsten Jahr, an unser lieben Frauen Abend assumptionis, unser Reich des Ungerischen ꝛc. in dem vierzigsten, des Römischen in dem Sechzehenden und des Böhmischen in den siebenden Jaren.

Ad mandatum Domini Regis.

Johannes, Episcopus Zagrabiens. Cancellarius.

No. 5.

No. 5. Attestat des Protonotarii Probst Michels, worinnen derselbe sein Bekenntniß ablegt, wie es mit dem von ihm dem H. Erich zu Sachsen Lauenburg ertheilten falschen Lehenbrief zugegangen sey. 1426.

Ich Michel von Priest, Probst zu Boleßlaw, des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunden, Röm. Königs, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Prothonotarius, bekenne und thu kund mit diesem Brieve, vor allermäniglich, als mich derselbe mein gnedigster Herr, der Rom. König, bey dem Eyde gefraget hat, was mir kündlich vnd wissentlich sey, von des Hochgebornen Fürsten, Herzog Errichs von Lauenburg, Lehnbriefe, wie Ihm der worden sey, alßo vergiche ich mich mit diesem Brieve, daß es sich also vergangen hat, da der vorgenannt mein allergnedigster Herr, der Romisch König, den negsten Tag mit den Churfürsten zu Nürnberg gehalten hat, und mein Herr von Bassau, seliger, Canzler was, do sprach derselbe mein Herr, der Canzler, doselbs zu mir, Michel, Ir seit dieweiln in der Canzley gewest, do Herzog Erick seine Lehen zu Franckfurth empfangen had, und das redt er mit mir zu Nürnberg in seiner Cammer, und zu derselben Zeit ward Herzog Erick sein Lehenbriefe geschrieben und ausgericht, und die Data hinfür gesazt bey acht Jaren oder dabey, und des zu Urkunde habe ich mein Secret an diesen Brieve gehangen. Datum Ofen, in die Sancti Egidii Anno &c. XXVIto.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Verzeichniß

derer

in diesem vierten Theile enthaltenen Staatsschriften.

No. LXX. Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers, insonderheit, auf die, von dem am 30. Dec. 1777. höchstseelig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene samtliche Lande und Leute, samt Zugehörde. Mit 64 Urkunden und einer Geschlechtstafel. : : S. 1

No. LXXI. Anmerkungen über das von des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht dem an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 21sten May 1778 erlassenen Schreiben angefügte Pro Memoria vom 16ten May, 1778. : S. 429

No. LXXII. Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen unterm 3. Julius 1778. an Ihre hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheiten. Nebst Beylagen. : : : S. 451

Druckfehler des dritten Bandes.

Seite	Zeile	
307	4	von unten: Lobening, l. Lobnimz
—	2	dann geheimen l. dann geheimen Raths und geheimen Archiv
311	5	st. ihnen, l ihm
314	10	Steckbücher, l. Steckbusser
315	11	Finsinger l. Einsinger
—	14	Piesing, l. Pasing Eben so auch in der Uuterschrift S. 316
392	21	Lankwar l. Lankwat
400	16	fort l. *fort*
404	10	Beytritt obgedachter, l. B. zu obged.
—	26	Vergrösserungen, l Vergrösserung
406	16	Reichenall, l. Reichenhall
407	27	dem Hofe, l. dem Wiener Hofe.
469	9	Dr., l. *Dn.*
485	2	ChurfürstSimmerischer l. C. Friedrich Sim.
506	7	auch in, l. auch erst in.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Gottfried August, 1748-1819

Vollständige Sammlung von Staatsschriften, zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III. und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie des Hauses Bayern
Bd.: Vierten Theils Sechstes Stück

Frankfurt ; Leipzig 1779

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.69(4#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11732131-8
VD18 10637222-002